

25.06.2020

# **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

## **Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts**

### **A Problem und Regelungsbedarf**

Das Landeswassergesetz (LWG) wurde im Jahr 2016 an das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) des Bundes angepasst, das nach der Föderalismusreform von 2006 durch eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes, die am 1.3.2010 in Kraft getreten war, neu geordnet worden war. Der Bund hatte die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes) erhalten, die seine bisherige Kompetenz zur Rahmengesetzgebung abgelöst hat.

Der Koalitionsvertrag greift das novellierte LWG (LWG 2016) auf und fordert eine Korrektur. Exemplarisch nennt er die Regelungen zum Gewässerrandstreifen, Vorkaufsrecht, das Thema Entfristung von Genehmigungen und Berichtspflichten. Er spricht weiter das Bodenschatzgewinnungsverbot in § 35 Absatz 2 LWG an. Die Erschwerungen für den Rohstoffabbau im Wasserbereich sollten wieder zurückgenommen und daher die Einzelfallprüfung für Rohstoffgewinnung in Schutzzone III wieder zugelassen werden. Außerdem verlangt der Koalitionsvertrag Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Verfahren.

Außerdem hat der Vollzug nach der Novelle des LWG im Jahr 2016 verschiedene Hinweise gegeben, die umgesetzt werden sollen, vornehmlich redaktionelle Veränderungen, in Teilen inhaltliche.

Weiter sind durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II - 2. HochwSchG) vom 30.06.2017 BGBl. I S. 2193 (Nr. 44) die Regelungen des WHG für Überschwemmungsgebiete (§§ 78 ff. WHG) geändert sowie Regelungen zu Stauanlagen und Stauhaltungsdämme in § 36 WHG neu aufgenommen worden.

Bei der Umsetzung der Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 hat sich gezeigt, dass bei Kommunen, die diesen Weg wählen, Abwasserbeseitigungspflichten verbleiben, die in einem engen Zusammenhang mit der Pflicht zum Sammeln und Fortleiten und dem damit verbundenen Betrieb des Kanalnetzes stehen und für die solche Kommunen nach erfolgter Übernahme kein Personal mehr vorhalten.

Die Trockenheit der letzten Jahre hat Konflikte zwischen Entnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung, zur direkten Versorgung von Wirtschaft und Industrie sowie zur landwirtschaftlichen Bewässerung deutlich gemacht und verschärft. Es ist nach den vorliegenden Prognosen zu erwarten, dass diese Konflikte in den nächsten Jahren wieder auftreten und möglicherweise schärfer werden: In heißen und trockenen Zeiten steigt der Wasserbedarf der öffentlichen und der nicht öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft. Gleichzeitig stehen Oberflächengewässer für Entnahmen nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Der Klimawandel verlagert zeitlich die Niederschläge bei sich verlängernden Vegetationsperioden, so dass weniger Niederschlag für die Grundwasserneubildung und damit indirekt für die Speisung der Oberflächengewässer zur Verfügung steht. Die Grundwasserneubildungsraten waren, regional differenziert, in den letzten Jahren rückläufig. Die Erkenntnisse der letzten Jahre stellen die Wasserwirtschaft vor verschiedene Aufgaben. Die Wasserversorgungswirtschaft wird ihre Infrastruktur an den neuen Erfordernissen ausrichten und flexibilisieren müssen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung wird bei der Zulassung von Entnahmen die verschärften Nutzungskonkurrenzen vorausschauend in den Blick nehmen und die Entnahmen entsprechend regeln müssen. Dabei ergibt sich aus verschiedenen Regelungen (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4, § 12 Absatz 1 Nr. 1 i.V. m. § 3 Nr. 10 WHG, 37 Absatz 2 LWG) ein gewisser Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Entnahmen, der bislang für die Lenkung des Bewirtschaftungsermessens bei Nutzungskonflikten die öffentliche Wasserversorgung nach den Erfahrungen in der Praxis ausreichend geschützt hat. Es wird diskutiert, ob die öffentliche Wasserversorgung über diese Regelungen auch in Zukunft bei sich verschärfenden Nutzungskonflikten entsprechend ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl privilegiert ist.

Es gibt redaktionellen Änderungsbedarf in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und in der Kommunalabwasserverordnung.

Außerdem muss der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW) für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und der Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst werden.

Im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) muss redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt werden.

Im Abwasserabgabengesetz NRW (AbwAG NRW) sind Folgeregelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 zu treffen.

## **B Lösung**

Das gesamte LWG wurde auf Möglichkeiten zur Deregulierung und Beschleunigung von Verfahren mit folgenden Ergebnissen überprüft:

Einzelne Regelungen zu Befristungen werden gestrichen: Für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) wird im Gesetz die Vorgabe gestrichen, sie grundsätzlich zu befristen.

Die Regelung zum Gewässerrandstreifen (§ 31) wird geändert: Zum einen wird das Bauverbot im Innenbereich in Absatz 4 und damit eine Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken gestrichen. Zum anderen wird die Regelung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich gestrichen und ebenfalls nachfolgend im neuen Absatz 1 (alter Absatz 5) die Kooperationsregelung. Zum dritten wird die Erweiterung des Gewässerrandstreifens nach Wasserhaltungsgesetz auf 10 m gestrichen.

Die Regelung in § 45 Absatz 2 zum Flusskläranlagensystem Emscher wird modifiziert, da nicht im gesamten Emschersystem Abwasserfreiheit bis 2021 zu erreichen ist.

Die Regelung zum Vorkaufsrecht (§ 73) wird gestrichen.

Die Pflicht, beim Bau und Betrieb von verschiedenen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten (§§ 25, 40 Absatz 2, Satz 1; 56 Absatz 1, Satz. 4; 76 Absatz 1, Satz. 5) wird gestrichen.

Die Regelung zur Maßnahmenübersicht (§ 74) wird geändert und die Fristen an Erfordernisse des Vollzugs angepasst.

Verschiedene Verfahren werden dereguliert und damit beschleunigt:

- die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt ist (§ 34), wird um weitere zwei Fälle eingeschränkt: Zum einen werden Abgrabungen nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abtragungsgesetz) und zum anderen Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig sind, von der Anzeigepflicht befreit;
- die mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für die Einleitung flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) wird gestrichen und auf die vorherige Anzeigepflicht zurückgeführt. Es wird zusätzlich eine Genehmigungsfiktion eingeführt, um die nötige Rechtssicherheit für den Betreiber der Abwasseranlage zu gewährleisten;
- die mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit, bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind, weil die kommunale Kläranlage Stoffe in der Indirekteinleitung nicht behandelt und diese daher unbehandelt in das Gewässer gelangen (§ 58 Absatz 2), wird gestrichen;
- § 109 wird in seinem Anwendungsbereich auf die notwendige Heranziehung von Sachverständigen beschränkt;
- die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen.

Weitere Erleichterungen für den Vollzug und Korrekturen des LWG 2016 sind:

- die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist;
- die Anpassung der Regelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 59 Absatz 2) an das Bundesrecht;
- bei der Regelung des Aufwands für die Gewässerunterhaltung (§ 64 Absatz 1 Satz 7) wird der missverständliche Begriff versiegelte Fläche in befestigte Fläche geändert und damit die Regelung klargestellt;
- die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1);
- die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3);

- die Einführung einer Ermächtigung für die Behörde, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107).

Die Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. werden anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre nochmals überarbeitet. Die Querbezüge an die Landesbauordnung werden an die neuen Regelungen zur Konzentrationswirkung, Genehmigungspflicht und Genehmigungsfreiheit in den §§ 60 bis 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) angepasst.

Es wird ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellt, gegenüber anderen Entnahmen in § 37 geregelt. Dabei wird zwischen öffentlicher Trinkwasserversorgung und Versorgung von Industrie und Wirtschaft über die Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung unterschieden.

Die Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Absatz 2 wird erweitert um die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflichten dienen.

Die Verweise in § 84 auf die §§ 78 ff WHG und die Regelung zum Bau- und Betrieb von Talsperrern in § 76 werden dem Bundesrecht angepasst.

In § 123 wird in Nr. 23 ein Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Schutzvorschriften nach § 82 Absatz 1 aufgenommen.

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Artikel 2) und die Kommunalabwasserverordnung (Artikel 3) werden redaktionell angepasst. Die Regelungen der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) werden an die Vorgaben des UVPG des Bundes angepasst (Artikel 4). Im LNatSchG wird der redaktioneller Änderungsbedarf umgesetzt (Artikel 5).

Im AbwAG NRW werden die Folgeregelungen zu den Änderungen in § 52 Absatz 2 und § 45 Absatz 2 in § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 5 getroffen (Artikel 6). Zum einen wird die Abgabepflicht an die Änderung in § 52 Absatz 2 und die Abgaberegulierung an die Verhältnisse im Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage angepasst.

## **C Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands.

## **D Kosten für den Landeshaushalt**

Einige Änderungen reduzieren den Vollzugaufwand des Landes, keine der Änderungen erhöht den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand beim Land. Die Bezirksregierungen sind für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG zuständig, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden können. Für Anlagen in, an, unter und über Gewässern sind sie nur zuständig, wenn sie in den Zaun einer Anlage in der Zuständigkeit der Bezirksregierung fallen. Beide Zulassungen liegen im Bewirtschaftungsermessen und die Behörde muss prüfen, ob die Zulassung unbefristet oder befristet erteilt werden kann

- und, wenn befristet, mit welcher Frist. Aber auch bei einer vom Gesetz grundsätzlich vorgegebenen Befristung muss die Behörde die Dauer der Befristung unter Auseinandersetzung mit den verschiedenen Rahmenbedingungen wie wasserwirtschaftliche Auswirkungen und Gegebenheiten sowie berechnete Interessen des Antragsstellers begründen. Damit sind die mit der Regelung zusätzlich geforderten Überlegungen abgedeckt, ob überhaupt eine Befristung geregelt wird. Wenn im Einzelfall eine Zulassung unbefristet erteilt wird, erspart dies die erneute Erteilung nach Fristablauf.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt jeglicher Vollzugaufwand für die Bezirksregierungen an Gewässern 1. Ordnung bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu).
  - Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) hat keine Erweiterung des Prüfungsumfangs zur Folge, sondern legt innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörden liegenden Fälle geht damit nicht einher.
  - Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist, hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändert. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage von mehr als 2000 Einwohnerwerten.
  - Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die Prüfung des bei den Bezirksregierungen vorzulegenden Nachweises über Investitionsbedarf für die Sanierung der Anlagen nur bei Pflichtenübernahmen im Trennnetz und auch dort nur in unerheblichem Umfang erweitert wird.
  - Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführten Genehmigungspflicht für das Einleiten flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion erhöht den Prüfungsbedarf nicht, sondern vermindert den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben kann. In diesen Fällen muss keine Zulassung erteilt werden. Die Bezirksregierungen sind für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von mehr als 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handelt sich bislang allerdings um wenige Fälle.
  - Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöht oder vermindert den Aufwand nicht, sondern ändert nur das Verfahren. Die Behörde muss jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung ist für ein Vorgehen nach § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig ist die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig ist. Diese Zuständigkeit besteht bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2.
  - Mit der Streichung des Vorkaufsrechts, das die Bezirksregierungen ausgeübt hätten, entfällt der damit verbundene Vollzugaufwand.
  - Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) reduziert den Verwaltungsaufwand für diese Fälle. Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde. Allerdings sind solche Gebiete bislang noch nicht festgesetzt worden und Festsetzungen stünden auch nicht an.
  - Mit der Regelung eines Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) sind keine weiteren Aufgaben verbunden.
  - Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziert den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart wird. Zuständig sind für Planfeststellungsbeschlüsse je nach Gewässerordnung Bezirksregierungen (1. und 2. Ordnung) oder untere Wasserbehörden (sonstige Gewässer). Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden kann, ist überschaubar.

- Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen. Die Unteren Wasserbehörden sind zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand wird damit reduziert. Es handelt sich um ein Massenverfahren.
- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und verursachen keine Kosten für den Landeshaushalt.
- Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzen punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und haben keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Änderungen des AbwAG NRW verursachen keinen Vollzugsaufwand beim LANUV, denn es werden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt. Die Bezirksregierungen sind von den Änderungen in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Inneren, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie das Ministerium Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Einige Änderungen reduzieren den Vollzugsaufwand für Kommunen, keine der Änderungen erhöht den Verwaltungsaufwand:

- Die Streichung der Regelungen zur grundsätzlichen Befristung in §§ 14, 22 verursacht keinen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den unteren Wasserbehörden. Die unteren Wasserbehörden sind für Zulassungen nach § 22 bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zuständig sowie für eine Vielzahl von Zulassungen von Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG, die als gehobene Erlaubnis nach § 14 erteilt werden können. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Bezirksregierungen unter D. Die unteren Wasserbehörden hatten im Gesetzgebungsverfahren zum LWG 2016 bei § 22 gefordert, keine grundsätzliche Befristung zu regeln.  
Für Kommunen als Zulassungsinhaber wird der Aufwand in den Fällen, in denen keine Befristung geregelt wird, reduziert, da sie nach Fristablauf keine neue Zulassung beantragen müssen. Die konkreten Einsparungen lassen sich nicht ermitteln, da keine Erfahrungen vorliegen, in welchen Fällen keine Befristung erforderlich ist.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern in den §§ 22 ff. auf der Grundlage der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre betreffen das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Die Behörde kann entscheiden, ob sie den Weg über ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Anlageneigentümer oder -besitzer wählt und dabei ggfls. im Wege der Ersatzvorname vorgeht oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Weg über den Gewässerunterhaltungspflichtigen. Das Gesetz ermöglicht eine additive Lösung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gibt aber nicht den Weg vor.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt jeglicher Vollzugsaufwand für die Unteren Wasserbehörden bis auf etwaige Festsetzungen nach Absatz 5 (alt) bzw. 1 (neu). Diese Ermächtigungsgrundlage ist aber nicht neu. Mit der Streichung wird sich der Festsetzungsaufwand nicht erhöhen. Festsetzungsbedarf kann nur an Gewässern entstehen, in denen über die allgemein feststellbaren Kausalitäten, die der gesetzlichen Regelung zugänglich sind, das

- Stoffproblem im Gewässer mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Einzugsgebiet nur unter Auswertung der Besonderheiten im Einzugsgebiet verknüpft werden kann.
- Die Festschreibung des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37) hat keine Erweiterung des Prüfungsumfangs zur Folge, sondern legt innerhalb der bestehenden Prüfung lediglich ein bestimmtes Rangverhältnis fest. Erhöhter Verwaltungsaufwand für die in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden liegenden Fälle geht damit nicht einher.
  - Die bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen, die bereits um vier Fälle eingeschränkt ist (§ 34), entfällt bei Arbeiten, die nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zulassungsbedürftig sind, und bei Arbeiten, die nach dem Bundesberggesetz betriebsplanpflichtig sind. Die untere Wasserbehörde ist für das Verfahren zuständig, ihr Aufwand wird daher reduziert. Es handelt sich um Massenverfahren.
  - Die Wiederaufnahme der Privilegierung von Mischwassernetzen (§ 44), die mit dem LWG 2016 gestrichen worden ist, hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand, weil sich der Prüfmaßstab nicht ändert. Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für die Prüfung der Anzeige von Kanalnetzen mit einer netzabschließenden Kläranlage bis zu 2000 Einwohnerwerten.
  - Die Erweiterung der übertragenden Pflichten in § 52 Absatz 2 ist nicht konnexitätsrelevant, da die Unteren Wasserbehörden in ihrer Zuständigkeit nicht direkt betroffen sind. Für die Unteren Wasserbehörden ändert sich lediglich der Adressat der wasserrechtlichen Erlaubnisse die Einleitungen betreffen, die zukünftig vom Pflichtenübergang nach § 52 Absatz 2 erfasst sind.
  - Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssigen Stoffen in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindert den Verwaltungsaufwand in den Fällen, in denen es bei einer Anzeige bleiben kann. In diesen Fällen muss keine Zulassung erteilt werden. Die unteren Wasserbehörden sind für die Einleitung von solchen Stoffen in Kläranlagen von bis zu 2000 Einwohnerwerten zuständig. Es handelt sich um wenige Fälle.
  - Die Streichung der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in den Fällen nach § 58 Absatz 2 erhöht oder vermindert den Aufwand nicht, sondern ändert nur das Verfahren. Die Behörde muss jetzt ordnungsrechtlich vorgehen. Die Bezirksregierung ist für ein Vorgehen nach dem mit dem Gesetz gestrichenen § 58 Absatz 2 zuständige Behörde. Ordnungsrechtlich zuständig ist die Behörde, die für die Gewässeraufsicht für das jeweilige Gewässer zuständig ist, also bei Gewässern sonstiger Ordnung die untere Wasserbehörde. Diese Zuständigkeit besteht auch bislang bereits parallel zu § 58 Absatz 2. Bislang ist § 58 Absatz 2 nicht genutzt werden. In den letzten Jahren sind nur in wenigen Ausnahmefällen Anforderungen an Indirekteinleiter gestellt worden.
  - Die Ermächtigung, die Frist für das Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen zu verlängern (§ 107), reduziert den Aufwand, weil in diesem Fall ein neues Verfahren erspart wird. Zuständig sind für Planfeststellungsbeschlüsse für den Gewässerausbau bei den sonstigen Gewässern die unteren Wasserbehörden. Die Anzahl der Fälle, in denen nach § 107 vorgegangen werden kann, ist überschaubar.
  - Die Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) wird gestrichen. Die unteren Wasserbehörden sind zuständig für Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern 2. und sonstiger Ordnung, ihr Aufwand wird damit reduziert. Es handelt sich um ein Massenverfahren.
  - Die Anpassung der Regelungen in Anlage 2 des UVPG NRW führen zu keinem signifikanten Mehraufwand bei Gemeinden, sofern diese als zuständige Behörde oder als Vorhabenträger eine UVP-Vorprüfung zu prüfen oder durchzuführen haben. Der bisherige Prüfmaßstab bleibt erhalten.

- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und haben keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die Anpassungen der Anlage 2 des UVPG NRW ergänzen punktuell die Kriterien für die UVP-Vorprüfung und haben keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Unteren Wasserbehörden sind von den Änderungen des AbwAG NRW in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Der Aufwand für Unternehmen und private Haushalte wird gesenkt.

- Die Streichung der Befristungsvorgaben für die gehobene Erlaubnis (§ 14) und der Vorgabe einer grundsätzlichen Befristung für die Zulassung von Anlagen, in, an, unter und über Gewässern (§ 22) ermöglicht im Einzelfall, die Zulassungen nicht zu befristen. In diesen Fällen erübrigt sich eine erneute Antragsstellung bei Fristablauf. Eine unbefristete Zulassung schafft im Übrigen eine höhere Rechtssicherheit als eine befristete.
- Die weiteren Änderungen der Regelungen zu Anlagen in, an, unter und über Gewässern §§ 22 ff. anhand der Vollzugserfahrungen der letzten beiden Jahre beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Behörde und Gewässerunterhaltungspflichtigen. Anlageneigentümer und -besitzer sind dadurch nicht betroffen.
- Mit der Streichung der über das Bundesrecht hinausgehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen in § 31 entfällt die damit verbundene Belastung für Unternehmen durch § 31. Es verbleibt lediglich die schon vor 2016 bestehende Möglichkeit der Behörden, im Einzelfall weitergehende Anforderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (neu) bzw. 5 (alt) durch ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln. Mit der Streichung des landesrechtlichen Vorkaufsrechts werden dessen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte aufgehoben.
- Die weitere Einschränkung der bundesrechtlich in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen (§ 34) für zwei Fallkonstellationen wirkt sich ebenfalls entlastend für Unternehmen und private Haushalte aus. Es handelt sich um Massenverfahren.
- Die Rückführung der mit dem LWG 2016 eingeführt Genehmigungspflicht für das Einleiten von flüssiger Stoffe in Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1) auf die vorherige Anzeigepflicht mit neuer Genehmigungsfiktion vermindert den Aufwand für die Unternehmen, die derartige Stoffe einleiten wollen.
- Die Streichung der mit dem LWG 2016 eingeführte Möglichkeit (§ 58 Absatz 2), bei Indirekteinleitungen im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anzuordnen, wenn durch die Indirekteinleitung schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind, vermindert den Aufwand bei Unternehmen, weil diese keinen entsprechenden Antrag stellen müssen. Die Fälle sind dann ordnungsrechtlich zu regeln.
- Die Streichung der Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von rückgewinnbaren Gebieten als Überschwemmungsgebiet (§ 83 Absatz 1) vermindert mögliche Einschränkungen der Nutzung von Grundstücken durch festgesetzte Überschwemmungsgebiete.
- Die Verlängerung der Frist für die Nachrüstung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 84 Absatz 3) lässt dem Eigentümer der Abwasseranlage mehr Zeit für die Nachrüstung. Es wird damit die Möglichkeit verbessert, den Zeitpunkt nach Wirtschaftlichkeitskriterien zu wählen.
- Die Streichung der Pflicht zur Prüfung baurechtlicher Anforderungen im Rahmen der Zulassung von Anlagen im Überschwemmungsgebiet (§ 110) vermindert den Aufwand für Unternehmen und private Haushalte, da die Antragsunterlagen nicht mehr entsprechende Darlegungen enthalten müssen.



- Die Anpassungen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung sind redaktionell und haben keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.
- Ein Mehraufwand für Unternehmen bei Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich des UVPG NRW ist durch die Anpassung der Anlage 2 nicht zu erwarten, da der Prüfmaßstab durch die bereits bestehenden Kriterien vorgegeben ist. Ein Mehraufwand für private Haushalte ist durch die Anpassung des UVPG NRW nicht ersichtlich.
- Die Anpassungen des LNatSchG sind rein redaktionell.
- Die Änderungen des AbwAG NRW wirken sich nicht auf Unternehmen oder private Haushalte aus, denn es werden weder neue Abgabetatbestände noch neue Abgabeschuldner geregelt.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Es wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

## **I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf das 11. Postulat der NRW-Nachhaltigkeitsstrategie „Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft“. Das Landeswassergesetz, das mit dem Gesetzentwurf geändert wird, setzt neben den bundesrechtlichen Regelungen u.a. im Wasserhaushaltsgesetz dessen rechtliche Rahmenbedingungen. Das Landeswassergesetz befördert durch seine Ergänzung der bundesrechtlichen Regelungen die Wahrung und Sicherung der nachhaltigen und ökologischen Wasserwirtschaft und damit die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie. Der Gesetzentwurf wirkt sich auf diese Wirkung des Landeswassergesetzes nicht aus, wie sich aus den einzelnen Begründungen zu den Änderungen ergibt.

Der Gesetzentwurf steht auch in Bezug auf die Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW und fördert aufgrund des medienübergreifenden Ansatzes der UVP-Vorprüfung die Verwirklichung der darin enthaltenen ökologischen Ziele.

Die übrigen Artikel sind redaktioneller Natur.

## **J Befristung**

Die Anforderungen des Befristungsmanagements werden beachtet.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

#### Artikel 1 Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „§ 73 Vorkaufsrecht“ wird durch die Angabe „§ 73 (entfallen)“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe“ wird gestrichen.
  - c) Die Angabe „§ 122 Wassergefährdende Stoffe (zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ wird durch die Angabe „§ 122 (entfallen)“ ersetzt.
  - d) Die Angabe „Kapitel 11“ wird durch die Angabe „Kapitel 10“ ersetzt.

#### Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

Inhaltsübersicht

§ 73 Vorkaufsrecht

Kapitel 10  
Wassergefährdende Stoffe

§ 122 Wassergefährdende Stoffe (zu §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Kapitel 11  
Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

#### § 9 Verlagerung des Gewässers (zu § 4 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Hat ein Gewässer zweiter Ordnung oder ein sonstiges Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen und sich ein neues Bett geschaffen, ist der frühere Zustand von dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten bestimmen.

2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)“ durch die Angabe „3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
- § 64 Absatz 1 ist entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anteile der Erschwerer entfallen.
- (2) Erfordert das Wohl der Allgemeinheit die Wiederherstellung nicht, sind diejenigen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, die von der Veränderung betroffen werden, insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, sofern das betroffene Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Das Gleiche gilt für andere Grundstücke mit genehmigter Bebauung, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige Nutzung der Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ordnet die zuständige Behörde die Wiederherstellung nach Absatz 1 nicht an und besteht kein Anspruch nach Absatz 2 auf Wiederherstellung, kann der Eigentümer des neuen Gewässerbettes vom Land Entschädigung verlangen.
- (4) Das Recht auf Wiederherstellung und Entschädigung erlischt binnen einer Frist von drei Jahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem das Gewässer sein Bett verlassen hat. Liegen besondere Gründe vor, kann die zuständige Behörde die Frist verlängern.
- (5) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das kein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, findet § 3 Anwendung.
- (6) Wird einem Gewässer zweiter Ordnung oder einem sonstigen Gewässer, das ein selbständiges Grundstück bildet, durch Baumaßnahmen ein neues Bett geschaffen, so wächst das Eigentum an den neuen Gewässerflächen dem Gewässereigentümer zu. Neue Eigentumsgrenze ist die Uferlinie.

(7) Die Rechtsfolge der Absätze 5 oder 6 tritt nur ein, wenn das neue Gewässerbett auf rechtlich zulässige Weise geschaffen worden ist. In diesem Fall hat derjenige, der dies verursacht hat, die betroffenen Eigentümer zu entschädigen.

(8) Tritt der Fall des Absatzes 1 bei Gewässern erster Ordnung ein, die Eigentum des Landes sind, so wird Eigentümer der neuen Gewässerstrecke das Land; die bisherigen Eigentümer des neuen Bettes sind zu entschädigen. Ist ein anderer als das Land Eigentümer des verlassenen Bettes, so hat er nach dem Maße seines Vorteils dem Land gegenüber zur Entschädigung beizutragen.

3. Nach der Überschrift von Kapitel 2 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Abschnitt 1“**

**§ 14**

**Gehobene Erlaubnis  
(zu § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

4. In § 14 werden die Wörter „und Absatz 2“ gestrichen.

Für die gehobene Erlaubnis gelten § 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 16 entsprechend.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

**§ 22**

**Genehmigung von Anlagen in, an, über  
und unter oberirdischen Gewässern  
(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Veränderung“ werden die Wörter „, Betrieb, Stilllegung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Keine Anlagen im Sinn von Absatz 1 sind“ durch die Wörter „Keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen“ ersetzt.

(1) Die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen der Genehmigung.

(2) Keine Anlagen im Sinn von Absatz 1 sind

1. Anlagen, die einer zulassungspflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung des Gewässers dienen,
2. Anlagen, die einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen, in der die Belange des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden, oder die in einem bergrechtlichen Betriebsplan oder in einem Planfeststellungsbeschluss oder in

einer Plangenehmigung zugelassen werden, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergangen ist,

3. Häfen, Werften, Lande- und Umschlagstellen, die einer Zulassung nach anderen Vorschriften bedürfen, in der die Belange des § 36 Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden und
4. Anlagen an den in der Anlage 1 unter Buchstabe A Abschnitt II Nummer 1, 3, 4 mit Ausnahme des Griethauser Altrheins, 5 und 7 genannten Bundeswasserstraßen sowie an Stichhäfen an allen in dieser Anlage genannten Gewässern.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird grundsätzlich befristet erteilt und“ gestrichen und nach der Angabe „§ 36“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)“ ersetzt.

(3) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und ist zu versagen, wenn die Anlage die Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfüllt oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Bei der Genehmigung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen sind die Belange des allgemeinen Verkehrs zu wahren, sofern nicht eine schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wird. § 25 Absatz 2 ist anzuwenden.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

### **§ 23**

#### **Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

(1) Die Unterhaltung einer Anlage nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt dem Eigentümer und dem Besitzer der Anlage.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem

(2) Ist der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar oder steht eine Anlage im Eigentum mehrerer, kann die zuständige Behörde den Gewässerunterhaltungspflichtigen verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat die Maßnahme zu dulden und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten; der Gewässerunterhaltungs-

Gewässerunterhaltungspflichtigen den Aufwand zu erstatten. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Aufwand nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen auf Antrag seinen Aufwand,

1. wenn er im Wege der Vollstreckung nicht sogleich vollständig beigetrieben werden kann, es sei denn, dem Unterhaltungspflichtigen ist zumutbar, die Kosten bis zum voraussichtlichen Ende der Vollstreckung zu tragen, oder
2. soweit der Aufwand im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten nach Satz 2 geht dann auf die zuständige Behörde über. Entsprechendes gilt, wenn der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist. Der Gewässerunterhaltungspflichtige kann von dem Pflichtigen nach Absatz 1 und im Fall von Satz 4 Nummer 1 der zuständigen Behörde angemessene Vorschüsse verlangen. Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht, dass die Anlage nicht den Anforderungen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung.“

pflichtige kann angemessene Vorschüsse verlangen. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den zu erstattenden Betrag nach Anhörung der Beteiligten fest. Die zuständige Behörde erstattet dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen nach Satz 3 festgesetzten Aufwand, soweit dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann. Entsprechendes gilt, soweit eine Festsetzung nach Satz 3 nicht möglich ist, da der Pflichtige nach Absatz 1 nicht feststellbar ist.

(3) Liegen der zuständigen Behörde hinreichende Anhaltspunkte vor, dass die Anlage nicht Anforderungen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz entspricht, kann sie anordnen, dass der Pflichtige nach Absatz 1 nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung. Absatz 2 gilt entsprechend.

7 § 24 wird wie folgt geändert:

**§ 24**  
**Anpassung und Rückbau von Anlagen**  
**in, an, über und unter**  
**oberirdischen Gewässern**  
**(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „auf Anordnung“ und nach der Angabe „§ 36“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- bb) Dem Satz 2 werden die Wörter „, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das gesetzliche Maß nicht überschreitet“ angefügt.

(1) Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat die Anlage anzupassen, wenn sie nicht den Anforderungen nach § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht. Soweit die Anpassung wegen Veränderungen des Abflusses des Gewässers erforderlich ist, die auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, kann der Pflichtige nach Satz 1 vom jeweiligen Verursacher die Erstattung der Kosten verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn die verursachenden Maßnahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen. § 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreicht, um schädliche Gewässerveränderungen durch die Anlage zu verhindern, kann die zuständige Behörde die Zulassung widerrufen.“

(2) Die zuständige Behörde kann die Zulassung widerrufen, wenn die Anlage die Vorgaben des § 36 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht einhält. Der Pflichtige nach § 23 Absatz 1 hat dann die Anlage zurückzubauen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „auch“ das Wort „zumindest“ eingefügt und die Wörter „oder Erbbraurecht“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.

(3) Wenn eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 wegen Veränderungen des Gewässers, die auch auf Einwirkungen eines oder mehrerer Dritter (Verursacher) zurückzuführen sind, erforderlich ist oder eine Anlage im Eigentum oder Erbbraurecht mehrerer steht, kann die zuständige Behörde den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer verpflichten, die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen. Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 haben die Maßnahme zu dulden. Die Pflichtigen nach § 23 Absatz 1 sowie Verursacher nach Absatz 1 Satz 2 haben dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Kosten der Anpassung im Verhältnis ihres Anteils zu erstatten. § 23 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.



- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Vorgehen nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

### § 25

#### **Anlagen zur Benutzung eines Gewässers**

(1) Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

(2) Anlagen zur Benutzung eines Gewässers sind nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen, sobald die zuständige Behörde es anordnet. Dabei kann verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

(3) Anlagen nach Absatz 2 dürfen geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die beabsichtigte Änderung ist zwei Monate vorher unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

### § 31

#### **Gewässerrandstreifen**

#### **(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Außenbereich durch Rechtsverordnung Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 Metern an Gewässerstrecken im Einzugsgebiet von Gewässerstrecken festzusetzen, in denen nach den Ergebnissen der jeweils letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in der jeweils geltenden Fassung

1. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 1 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in der Oberflächengewässerverordnung in der Anlage 7 oder in

- der Anlage 8 je nach Gewässertyp nach Anlage 1 zugeordnete Wert überschritten ist, und im Gewässer das im Bewirtschaftungsplan nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene Bewirtschaftungsziel für den ökologischen Zustand verfehlt wird, und
2. bei einem der in der Anlage 3 Tabelle 2 zu diesem Gesetz geregelten Parametern der ihm in den Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung zugeordnete Wert überschritten ist.

(2) In Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 ist § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass in einem Bereich von 5 Metern ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich verboten ist

1. die Anwendung und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Düngemittelanwendung auf Grünland, sowie
2. die Nutzung als Ackerland; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage von Dauerkulturen und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

(3) Grünlandumwandlungs- und -umbruchverbote gelten nicht für Grünland, auf dem nach Absatz 2 Nummer 2 die Nutzung als Ackerland beendet worden ist. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung über den gesetzlichen Biotopschutz, das Netz Natura 2000 und über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope bleiben unberührt.

(4) Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand.

- b) Absatz 5 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.
- bb) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.
- cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- (5) Die zuständige Behörde kann unter Beachtung der Grundsätze des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder einen Gewässerabschnitt
1. die Breite der Gewässerrandstreifen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 regeln oder den Gewässerrandstreifen aufheben,
  2. weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen, soweit es zum Schutz der Gewässer vor Schadstoffinträgen erforderlich ist und
  3. im Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt.

Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung aufheben, als mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach Satz 2, die Anforderungen an die Wirkung der vereinbarten Maßnahmen und deren Nachweis sowie die Folgen der Verfehlung der gesetzten Ziele zu regeln.

- c) Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absatz 1 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.“

(6) § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt für die Verbote nach Absätzen 1, 2, 4, und 5 entsprechend. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde dem Eigentümer oder der Person, die eine landwirtschaftliche Fläche an einem Gewässer bewirtschaftet, auf Antrag eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn bei der Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens und des an ihn grenzenden Grundstücks

- a) keine Pflanzenschutzmittelwirkstoffe der Anlage 3 eingesetzt werden,
- b) die gesamte Düngung auf maximal 80 Prozent des errechneten Düngedarfs von Stickstoff und Phosphor beschränkt wird,
- c) maximal 120 Kilogramm Stickstoff pro Hektar aus organischen Düngemitteln stammen und
- d) flüssige Düngemittel in den Boden eingebracht werden

sowie die entsprechende Bewirtschaftung nachgewiesen und auf Dauer sichergestellt ist. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Fläche eine Neigung von bis zu zwei Prozent aufweist.

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

### **§ 32**

#### **Entnahmen aus dem Grundwasser (zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

10. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1513)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(1) Soweit der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) nicht sichergestellt ist, kann die zuständige Behörde durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt für ein Gebiet bestimmen, dass für eine Benutzung nach § 46 Absatz 1 Satz 1

des Wasserhaushaltsgesetzes eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Verwaltungsakt für ein Gebiet Entnahmen von der Erlaubnispflicht auszunehmen, sofern nicht zu besorgen ist, dass durch die Entnahmen der gute mengenmäßige Zustand im Grundwasser nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung verfehlt wird und sich das Grundwasser im guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Absatz 2 der Grundwasserverordnung befindet.

11. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 34**

#### **Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen (zu § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Bei dem unterirdischen Einbau von Anlagen oder Anlagenteilen oberhalb der obersten wasserführenden Schicht entfällt die Anzeigepflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn die Anlagen oder Anlagenteile einer Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einer Zulassung bedürfen, bei deren Erteilung geprüft wird, ob sie sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, sowie für

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Beschaffenheit“ die Wörter „Bewegung, Höhe oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW S. 274)“ durch die Angabe „vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, welche die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung einhalten,
2. Anlagen nach Nummer 1, die im privaten Bereich verwendet werden, welche die Anforderungen einhalten, die für die Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gelten,
3. Anlagen und Anlagenteile, welche die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen. Die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen

- d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Die folgenden Nummern 5 und 6 werden eingefügt:
- „5. Arbeiten, die der Betriebsplanpflicht des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder
6. Abgrabungen nach § 1 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.“
4. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen im Sinne der Nummern 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung.

In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1 sowie in Gebieten nach § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der unterirdische Einbau von Anlagen und Anlagenteilen anzeigepflichtig. Besondere Regelungen für Gebiete nach Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann für bestimmte Gebiete, insbesondere für Gebiete, in denen Gefahren vom Untergrund ausgehen, durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zur Konkretisierung der Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes treffen.

(3) Soweit die Bundesregierung keine Anforderungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt hat, kann das für Umwelt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für

Bergbau zuständigen Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen für unterirdisch einzubauende oder ins Gewässer einzubringende geothermische Anlagen einschließlich der dafür notwendigen Bohrungen Regeln der Technik für die Errichtung, die Ausführung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie Anforderungen an die Qualifikation der ausführenden Unternehmen festlegen.

(4) Die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser nach § 49 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes haben der Vorhabenträger oder der von diesem mit den Arbeiten Beauftragte der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind unverzüglich einzustellen. Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

**§ 35**  
**Wasserschutzgebiete**  
**(zu §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die zuständige Behörde setzt ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung fest. Die Verordnung nach Satz 1 ist unbefristet, es sei denn die zuständige Behörde befristet sie; § 32 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Wirtschaft, Inneres, Bauen und Verkehr zuständigen Ministerien sowie der Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen, von denen in einer Festsetzung nach Satz 1 abgewichen werden kann.

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) In Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Eine von Satz 1 abweichende Regelung kann in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes über die Befreiung von Verboten findet Anwendung.

(3) Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, sollen einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

(4) Entscheidungen auf Grund von Wasserschutzgebietsverordnungen trifft die zuständige Behörde. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf ein Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(5) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, hat der durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigte vorzulegen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der zuständigen Behörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.  
 b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ordnungsbehördliche Verordnungen nach Satz 1 für Heilquellenschutzgebiete treten vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. § 32 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes wird nicht angewendet.“

**§ 36**  
**Heilquellenschutzgebiete**  
**(zu § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) § 35 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 bis 5 gilt bei Heilquellenschutzgebieten entsprechend. Die staatliche Anerkennung von Heilquellen auf Grund bisherigen Rechts gilt fort.



(2) Auch außerhalb des Heilquellenschutzgebietes können Handlungen, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit einer staatlich anerkannten Heilquelle zu gefährden, untersagt werden. § 52 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

14. § 37 wird wie folgt geändert:

**§ 37**  
**Wasserentnahmen zur öffentlichen**  
**Trinkwasserversorgung**  
**(zu §§ 12, 50 des**  
**Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Zulassung einer Entnahme von Wasser, das unmittelbar oder nach entsprechender Aufbereitung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, ist nach § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes zu versagen, wenn

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2. August 2013 (BGBl. I S. 2977)“ durch die Angabe „10. März 2016 (BGBl. I S. 459)“ ersetzt.

1. eine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977) in der jeweils geltenden Fassung zu besorgen ist,
2. kein mengenmäßiger Nachweis über die Erforderlichkeit der Versorgung privater und gewerblicher Wasserabnehmer geführt ist und
3. andere Wasserentnahmerechte bestehen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen, es sei denn, diese sind aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, soweit sie die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen Einzelner etwas anderes erfordern.

(3) Ist auf Grund von Inhaltsstoffen und Eigenschaften des entnommenen Wassers (Rohwassers) davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers zukünftig nicht sichergestellt werden kann, hat der Inhaber der Zulassung zu untersuchen, ob mit den vorhandenen Schutzauflagen im Wassereinzugsgebiet und der Aufbereitung sichergestellt werden kann, dass keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 zu besorgen ist, und die Untersuchung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Entspricht eine bereits zugelassene Wasserentnahme den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht und kann sie diesen Anforderungen nicht angepasst werden, darf das entnommene Wasser nicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung aus dieser Wasserentnahme eingestellt wird.

### **§ 38**

#### **Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

15. In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GV. NRW. S. 886)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(1) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen, das schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) ein. Eine Gemeinde kann ihre Aufgabe nach § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Dritte übertragen oder diese Dritten überlassen, wenn damit eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist; die Sicherstellungspflicht nach Satz 1 verbleibt bei der Gemeinde. Die zur Wasserversorgung Verpflichteten oder die mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragten Unternehmen wirken auf einen haushälterischen Umgang mit dem Wasser hin. Unberührt bleiben die Regelungen zur Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und wasserverbandrechtlicher Regelungen.

(2) Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen, also Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, aus denen die Trinkwasserversorgung stattfindet oder die für die Trinkwassergewinnung vorgehalten werden sollen, um das zur Rohwassergewinnung genutzte Grundwasser oder Oberflächengewässer vorbeugend zu schützen, sowie Maßnahmen zur Einhaltung der Regeln oder des Standes der Technik der Trinkwasserversorgung. Außerdem sind Maßnahmen zur Förderung des sorgsamsten Gebrauchs von Trinkwasser zu ergreifen.

(3) Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend ihrer Pflichten nach Absatz 1 und 2 haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und damit verbundenen Entscheidungen mit Darstellung der Wassergewinnungsgebiete mit dem zugehörigen Wasserdargebot, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, der Beschaffenheit des Trinkwassers, der Verteilungsanlagen sowie der Wasserversorgungsgebiete und deren Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen beinhaltet, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Das Konzept ist der zuständigen Behörde erstmalig zum 1. Januar 2018 vorzulegen und alle sechs Jahre fortzuschreiben und erneut vorzulegen. Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach Absatz 1 ordnungsgemäß erfüllt werden. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Rechtsverordnung Umfang und Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes zu regeln.

**§ 40****Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung  
(zu § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Anlagen zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wenn in Anbetracht des Einzugsgebiets der Wasserkörper, welche die Qualität des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) beeinflussen, im Einzelfall zu besorgen ist, dass wegen Stoffen im Rohwasser die Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung nicht eingehalten werden können.

16. § 40 Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(2) Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Aufbereitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und Betrieb vereinbar ist. Der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sind durch Personal mit der erforderlichen Qualifikation sicherzustellen.

(3) Entsprechen vorhandene Wassergewinnungsanlagen nicht den Anforderungen des § 50 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Aufbereitungsanlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Betreiber unverzüglich diesen Anforderungen anzupassen.

17. § 44 wird wie folgt geändert:

**§ 44****Beseitigung von Niederschlagswasser  
(zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht zugelassenen Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.

oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einleitungen nach Absatz 1“ durch die Wörter „die Beseitigung des Niederschlagswassers“ ersetzt.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an Einleitungen nach Absatz 1 zu stellen. Es kann insbesondere Regelungen treffen über

1. die Erlaubnisfreiheit und die Begründung einer Anzeigepflicht,
2. die Errichtung und den Betrieb der zur schadlosen Versickerung notwendigen Anlagen und
3. die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen.

(4) Die zuständige Behörde kann zur Wahrung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Niederschlagswasser durch Allgemeinverfügung festlegen, dass in bebauten oder zu bebauenden Gebieten eine Versickerung verboten ist.

#### **§ 45**

#### **Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser (zu § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Eine Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers darf nur der Person erteilt werden, die insoweit abwasserbeseitigungspflichtig ist.

18. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer, das im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage liegt oder das vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet wird, kann übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2027 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Erlaubnis der aufnehmenden Kläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Kläranlage eingehalten werden.“

(2) Die Einleitung von Abwasser in Gewässer im Einzugsgebiet einer Flusskläranlage kann übergangsweise bis längstens zum 31. Dezember 2021 erlaubt werden, wenn durch die wasserrechtliche Genehmigung der Flusskläranlage sichergestellt ist, dass die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes am Ablauf der Flusskläranlage eingehalten werden. Der Abwasserbeseitigungspflichtige weist die erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 aus. Enthält das Abwasser einer dieser Einleitungen gefährliche, prioritäre oder prioritär gefährliche Stoffe, sind die Anforderungen nach § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Einleitung in das Gewässer des Einzugsgebietes einzuhalten.

#### **§ 46**

#### **Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Gemeindegebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine

- ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 56,
  5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung und
  6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47.
19. In § 46 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Abwasserablage“ durch das Wort „Abwasseranlage“ ersetzt.

Wenn das Abwasser mehrerer benachbarter Grundstücke über eine gemeinsame private Abwasserleitung der gemeindlichen Abwasserablage zugeführt wird, stellt die Gemeinde sicher, dass diese gemeinsame private Abwasserleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben wird.

(2) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung

1. Fristen für die Prüfung von Haus- und Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 59 Absatz 4 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 59 Absatz 3 überprüft,
2. festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist und
3. die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

Eine auf der Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzung zur Regelung von Fristen kann die

Gemeinde fortbestehen lassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten.

20. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 52**

#### **Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (zu § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die Gemeinde kann Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 auf eine von ihr nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Vorschriften des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt. Benachbarte Gemeinden können Aufgaben der Abwasserbeseitigung auch einem gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27 und 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Für die Anzeige und die Genehmigung sind die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 zu bezeichnen. Mit der Anzeige oder der Genehmigung wird die Anstalt oder das gemeinsame Kommunalunternehmen im Umfang der übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit der Übertragung der Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gehen auch die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach Nummer 4, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflicht dienen,

(2) Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen. Errichtete Anlagen müssen in dem Bestandsplan nach § 57 Absatz 1 Satz 4 erfasst sein. Die Gemeinde hat vor dem Übergang der Pflicht einen Nachweis über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen zu erstellen. Grundlage



auf den sondergesetzlichen Wasserverband über.“

sind die haltungsweise zu erstellenden Investitionskosten und Abschreibungszeiten. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen und von ihr zu prüfen. Wird der Nachweis nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband davon ausgehen, dass der Nachweis ordnungsgemäß erbracht wurde. Mit der verbandsrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den sondergesetzlichen Wasserverband über. Der sondergesetzliche Wasserverband erhebt für die Erfüllung der übernommenen Pflicht Beiträge von der Gemeinde. Die Pflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Überlassung des Abwassers an die Gemeinde nach § 48 bleibt unberührt. Die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband haben die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

21. Vor § 54 wird in der Überschrift zu Unterabschnitt 3 das Wort „**Ausgleichzahlungen**“ durch das Wort „**Ausgleichszahlungen**“ ersetzt.
22. In § 55 werden nach den Wörtern „weitergehender Anforderungen“ die Wörter „nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.

### **Unterabschnitt 3 Umlage von Kosten, Ausgleichzahlungen**

#### **§ 55 Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung**

Werden Maßnahmen wegen weitergehender Anforderungen an die Abwasserbeseitigung durchgeführt, die zum Schutz einer öffentlichen Wasserversorgung geboten sind, oder werden besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung durchgeführt, weil der Ausbauzustand eines Gewässers zum Nutzen eines Unternehmens diese erfordert, um die Anforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen, kann die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichszahlung festsetzen, die das Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand zu zahlen hat.

**§ 56****Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen  
(zu § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Die gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden, soweit sie nicht durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt sind. Berühren sie bauaufsichtliche oder straßenbauliche Belange, werden sie im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der obersten Straßenbaubehörde eingeführt. Zur Unterhaltung der Abwasseranlagen gehört auch die Erhaltung der Bausubstanz. Bei Errichtung und Betrieb ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist.

23. § 56 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

(2) Zur Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, welche die Ablaufwerte (Konzentrationen und Frachten) verschlechtern, vorzubeugen. Bei Betriebsstörungen, die zur Überschreitung von Ablaufwerten geführt haben, oder bei unvermeidlichen Reparaturen, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die zuständige Behörde über solche Reparaturen rechtzeitig, sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 1 und 2 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die

Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.

24. § 57 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

### **§ 57**

#### **Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen**

(1) Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die private, gewerbliche oder diesen vergleichbaren Kanalisationsnetzen von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, und für die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann im Hinblick auf die Erstellung oder wesentliche Änderung der Planung sowie den Betrieb Regelungen treffen, um nachteilige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen oder um sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 56 Absatz 1 errichtet und betrieben werden. Wird die Planung nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann der Anzeigende davon ausgehen, dass er seine Planung umsetzen kann. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Art und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen für die Anzeige, den Bestandsplan und den Plan über den Betrieb zu treffen.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes fallen, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Bauartzulassungen aus dem übrigen

- Bundesgebiet gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Keiner Genehmigung bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen,
1. die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung des für Umwelt zuständigen Ministeriums festgelegt sind,
  2. die Anforderungen zum Schutz der Gewässer nach Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Bauprodukten oder nach den zu ihrer Umsetzung oder Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften erfüllen; die nach den genannten Rechtsvorschriften erforderlichen CE-Kennzeichnungen müssen angebracht und die nach diesen Rechtsvorschriften zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften müssen eingehalten sein, oder
  3. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.
- „2. die als Bauprodukte im Sinn von Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), unterliegen, wenn
- a) sie von einer harmonisierten Norm im Sinn von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind oder einer Europäischen Technischen Bewertung im Sinn von Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen und die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und
  - b) gemäß der Leistungserklärung des Herstellers geeignet sind, die Anforderungen des § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten, oder“

Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwasserbehandlungsanlagen zu bestimmen, die wegen ihrer einfachen Bauart oder nicht zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung nach Satz 3 Nummer 1 keiner Genehmigung bedürfen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 57 Absatz 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend.

25. § 58 wird wie folgt geändert:

**§ 58**  
**Einleiten von Abwasser in öffentliche**  
**und private Abwasseranlagen**  
**(zu §§ 55, 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Fall des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Es darf eingeleitet werden, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert.“

(1) Im Falle des § 55 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche und private Abwasseranlagen einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, im Einzelfall für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässeränderung zu besorgen ist.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Bei einer genehmigungspflichtigen Einleitung von Abwasser in eine private Abwasseranlage hat der Betreiber dieser Anlage den Wechsel des Nutzungsberechtigten eines an die Anlage angeschlossenen Grundstücks der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Art, die Menge oder die stoffliche Zusammensetzung des Abwassers wesentlich ändern.

(4) Die zuständige Behörde legt der obersten Wasserbehörde auf Anforderung ein Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen vor. Das Verzeichnis hat Angaben über die Art, Herkunft und die Mengen des indirekt eingeleiteten Abwassers zu enthalten.

26. § 59 wird wie folgt geändert:

**§ 59**  
**Selbstüberwachung von**  
**Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer und in Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

- 1 die Ermittlung der Abwassermenge und der Abwasserzusammensetzung,
2. Häufigkeit, Dauer sowie Art und Umfang der Probeentnahmen und
3. die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben insbesondere darüber, welche Merkmale und Inhaltsstoffe des Abwassers zu untersuchen sind, wie bei den Untersuchungen zu verfahren ist und in welcher Art und in welchem Umfang die Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen sind.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer nach § 58 Absatz 1 genehmigungs- oder anzeigepflichtig Stoffe in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass ein zur Selbstüberwachung verpflichteter Indirekteinleiter die erforderlichen Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt.“

(2) Wer nach den §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 58 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes genehmigungspflichtig Stoffe und Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet, kann von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung, insbesondere dazu verpflichtet werden, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Indirekteinleiter die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Der Einleiter hat die Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in den von

der zuständigen Behörde bestimmten Zeitabständen ohne besondere Aufforderung regelmäßig vorzulegen.

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung beziehungsweise Aberkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen,

- b) In Absatz 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „und Aberkennung der Eignung“ eingefügt.
3. die Anforderungen an die Anerkennung von Schulungsinstitutionen durch die zuständige Behörde und
4. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen.

### **§ 63**

#### **Gewässerunterhaltung durch Dritte (zu § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

27. In § 63 Absatz 1 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „als den in § 62 genannten Pflichtenträgern“ eingefügt.
- (1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung kann auf Grund einer Vereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit öffentlich-rechtlicher Wirkung von einem anderen übernommen werden. § 62 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der neue Pflichtige seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Soweit die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß Absatz 1 auf andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen ist, haben die nach § 62 Absatz 1 und 2 zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten die jeweils erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen, wenn dieser in angemessener Frist seine Pflicht nicht oder nicht genügend erfüllt. Die Ersatzvornahme ordnet die zuständige Behörde an.

### **§ 64**

#### **Umlage des Unterhaltungsaufwands (zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- (1) Die Gemeinden können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Kreise oder Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen auf
1. die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen



Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer), und

2. die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundeigentümers der Erbbauberechtigte. Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Prozentsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Die danach verbleibenden Kosten sind die förderungsfähigen Aufwendungen. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, kann auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet umgelegt werden. Dabei tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab ist in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

28. In § 64 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“ ersetzt.

(2) Kreise und Wasserverbände können den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand innerhalb ihres Gebiets auf die Erschwerer und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet umlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Befugnis der Wasserverbände, stattdessen für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

29. § 73 wird aufgehoben.

### **§ 73 Vorkaufsrecht**

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken, auf denen sich fließende oberirdische Gewässer befinden, und an unbebauten Grundstücken, die an diese Gewässer angrenzen,
2. an unbebauten Grundstücken, auf denen sich ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet, oder
3. an Grundstücken, auf denen Maßnahmen der Gewässerentwicklung nach einem gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einsicht ausgelegten, festgestellten oder genehmigten Plan durchgeführt werden sollen,

sofern das jeweilige Grundstück im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Verzeichnis nach Absatz 4 aufgeführt ist. Dem Land steht ferner ein Vorkaufsrecht zu bei einem entgeltlichen Erwerb von Erbbaurechten, mit denen die Grundstücke des Satzes 1 belastet sind oder werden. Liegen die Merkmale des Satzes 1 nur bei einem Teil des Grundstücks oder Erbbaurechts vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte kann aber verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück oder Erbbaurecht erstreckt, wenn ihm ansonsten der weitere Verbleib des nicht vom Vorkaufsrecht umfassten Grundstücks oder Erbbaurechts in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Grundstück oder Erbbaurecht, für das das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, für die betrieblichen Zwecke eines Betriebs, der sich auf anderen Grundstücken befindet, zwingend erforderlich ist. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Fläche im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches liegt und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht wird durch die zuständige Behörde ausgeübt. Es kann auf schriftlichen Antrag eines Pflichtigen nach §§ 62, 66, 68 auch zu dessen Gunsten ausgeübt werden. Dann kommt der Kauf zwischen dem Pflichtigen und dem Verkäufer zustande. Den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags hat der Verkäufer der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Die zuständige Behörde hat das Vorkaufsrecht binnen zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung nach Satz 4 oder 5 auszuüben.

(3) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch oder Erbbaugrundbuch. Es geht rechtsgeschäftlich begründeten Vorkaufsrechten mit Ausnahme solcher auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang vor. Das Vorkaufsrecht steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens im Rang gleich. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen durch Rechtsgeschäft begründete Vorkaufsrechte. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf einen Verkauf, der an einen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades erfolgt und nicht auf Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die zuständige Behörde führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die Grundstücke, für die das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 Satz 1 besteht. Jede Notarin und jeder Notar darf das Verzeichnis elektronisch einsehen. Die jeweilige Einsichtnahme sowie das vom Verzeichnis der Notarin oder dem Notar jeweils zur Verfügung gestellte Ergebnis der Einsichtnahme wird dauerhaft gespeichert.

30. § 74 wird wie folgt geändert:

### § 74

#### **Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 von Anlage 3 abweichende wasserwirtschaftliche Einheiten bestimmen, für die die Pflichten nach Satz 1 gelten.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „22. Dezember 2018“ durch die Wörter „31. März 2020, zum 31. Dezember 2025“ ersetzt.

(1) Die Verpflichteten nach den §§ 62, 66, 68 haben in einer Einheit nach Anlage 4 ihre Maßnahmen, zu denen sie nach den §§ 62, 66, 68 verpflichtet sind, aufeinander abzustimmen. Die zuständige Behörde hat die Abstimmung zu unterstützen und sicherzustellen. Sie kann im Einvernehmen mit den Verpflichteten nach Satz 1 die Einheit nach Anlage 4 in kleinere wasserwirtschaftliche Einheiten aufteilen, für die dann die Pflichten nach Satz 1 gelten.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 haben bis zum 22. Dezember 2018 und dann jeweils wieder nach 6 Jahren der zuständigen Behörde eine gemeinsame Übersicht ihrer Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung vorzulegen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 62, 66, 68 erforderlich sind, soweit die Maßnahmen nicht in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 46 aufgeführt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Übersicht zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Erfüllung der sich aus §§ 62, 66, 68 ergebenden Pflichten beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn ein Pflichtiger nach Absatz 1 Satz 1 ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Wird die Übersicht nach sechs Monaten nicht beanstandet, können die Pflichtigen davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von den Pflichtigen vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Pflichten nach den §§ 62, 66, 68 ordnungsgemäß erfüllt werden. Wenn ein Pflichtiger die für ihn in der Übersicht festgelegten Maßnahmen nicht oder nicht in der festgelegten Frist durchführt, hat er dies der zuständigen Behörde mit Begründung anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann dann nach Satz 1 vorgehen.

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm es erfordern, Maßnahmen vorgeben sowie Fristen setzen, wenn der Pflichtige ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen aus der Übersicht verzögert.

31. § 75 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

### **§ 75**

#### **Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern**

(1) Talsperren sind Anlagen zum Anstauen eines Gewässers und zum dauernden Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen, bei denen die Höhe des Absperrbauwerks von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerks oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt und das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 100 000 Kubikmeter umfasst.

„(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“

(2) Erfüllen Anlagen zum Anstauen eines fließenden Gewässers und vorübergehenden Speichern von Hochwasser (Hochwasserrückhaltebecken) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 bis 5 Anwendung.

„(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, werden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 5 und des § 36 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes angewendet.“

(3) Erfüllen Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers (Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern) die Voraussetzungen des Absatzes 1, finden auf sie die Vorschriften des § 76 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 bis 5 Anwendung.

32. § 76 wird wie folgt geändert:

**§ 76**  
**Bau und Betrieb**

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

(1) Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Talsperren, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Für den Einzelfall oder durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen können aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen festgesetzt werden. Der Betrieb und die Unterhaltung von Talsperren sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

(2) Entsprechen vorhandene Anlagen nicht den Anforderungen des Absatzes 1, hat sie der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist diesen Anforderungen anzupassen.

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.

(3) Bau und Betrieb von Anlagen nach § 75 Absatz 3 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 75, die kein Gewässerausbau nach § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie kann im Falle des Satzes 2 festlegen, dass die wesentliche Änderung nur mit ihrer Genehmigung durchgeführt werden darf. Sie kann verlangen, dass der Unternehmer einen entsprechenden Antrag stellt. Die Pflicht zur Genehmigung und Anzeige entfällt in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben.

(4) Für Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern gelten die §§ 29 und 30 sinngemäß.

- (5) Der Betreiber einer Anlage nach § 75 ist verpflichtet, Zustand, Unterhaltung und Betrieb der Anlage zu überwachen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen, die jährlich in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen sind. Der Sicherheitsbericht ist aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen. Der Betreiber kann darüber hinaus verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.
- c) Absatz 6 wird Absatz 4 und die Angabe „1 bis 5“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- (6) Für Anlagen nach § 75 unterhalb der in § 75 Absatz 1 Satz 1 genannten Grenzen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind wie für Anlagen nach § 75.

33. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

#### **§ 79 Umlage**

Die Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören die Aufwendungen für die Erfüllung von Pflichten nach § 81 sowie die Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zur Vorbereitung und Information der betroffenen Grundstückseigentümer. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde nach Anhörung der Beteiligten den Beitrag fest. Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 78 Absatz 2 unterhaltungspflichtig sind, können sie den ihnen entstehenden Aufwand zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 78 Absatz 2 und 3 als Gebühren entsprechend den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf Grundlage einer Satzung umlegen.

„Die Befugnis der Wasserverbände, für die Erfüllung ihrer Unterhaltungspflichten von ihren Mitgliedern Verbandsbeiträge nach den dafür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.“

34. In § 80 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

### **§ 80**

#### **Entscheidung in Unterhaltungsfragen**

Die zuständige Behörde kann feststellen, wem die Unterhaltung obliegt, und die nach § 81 Absatz 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen und Pflichten näher festlegen.

### **§ 81**

#### **Statusbericht**

#### **(zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

35. In § 81 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über prüft“ durch das Wort „überprüft“ ersetzt.

(1) Der Unterhaltungspflichtige überprüft regelmäßig die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit seines Deichs. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) In einem Statusbericht hat der Unterhaltungspflichtige jährlich, für untergeordnete Anlagen alle fünf Jahre den Zustand der Hochwasserschutzanlage, relevante Veränderungen im Abflussquerschnitt sowie seine Überwachungs-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen zu dokumentieren.

(3) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Inhalt des Statusberichts sowie die Definition der untergeordneten Anlagen nach Absatz 2 zu regeln.

36. § 83 wird wie folgt geändert:

### **§ 83**

#### **Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten**

#### **(zu § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auch solche Gebiete, die für Zwecke der Rückhaltung von Hochwasser oder der Hochwasserentlastung rückgewinnbar sind.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 3 werden die Wörter „in ihrem Amtsblatt“ gestrichen.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde. Die Verordnung nach Satz 1 ist unbestimmtdauernd; § 32 des Ordnungsbehördengesetzes findet keine Anwendung. Die zuständige Behörde legt den Entwurf der Verordnung und die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist durch ortsübliche Bekanntmachung in ihrem



Amtsblatt auf die Auslegung und die Möglichkeit der Stellungnahme hin. Die zuständige Behörde veranlasst, dass die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, die Unterlagen nach Satz 3 für zwei Monate auslegen. Im Übrigen ist § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(3) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und
2. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete nach Satz 1 werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen. Die zuständige Behörde legt die Karten des Überschwemmungsgebiets für die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht durch jedermann öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch ortsübliche Bekanntmachung hin.

(4) Die zuständige Behörde legt die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus und weist auf die Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung hin. Für Gebiete nach Satz 1 gilt § 84 entsprechend. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.

37. § 84 wird wie folgt geändert:

**§ 84**

**Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete  
(zu § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(1) Bei Vorhaben nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder einer sonstigen Zulassung bedürfen und bei deren Erteilung auch die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen sind, schließt die Genehmigung oder sonstige Zulassung auch die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein. Die zuständige Behörde hat im Einvernehmen mit der für die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zuständigen Behörde zu entscheiden.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

(2) Der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengelassenem Rückhalteraum nach § 78 Absatz 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes kann bei kleinen Eingriffen über ein Hochwasserschutzregister mit Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich erfolgen. Das Hochwasserschutzregister führt die zuständige Behörde. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hochwasserschutzregister zu regeln, insbesondere

1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters,
2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall und
3. die Kostenerstattung.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind

1. Anlagen zur Trinkwasserversorgung so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets

- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

- 2. Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten;
- 3. Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nur so zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nachzurüsten.

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

38. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 85  
Verordnung zum Hochwasserin-  
formations- und Hochwasser-  
meldedienst (zu § 79 Absatz 2  
des Wasserhaushaltsgesetzes)“.**

- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Meldung“ die Wörter „Information über und zur“ eingefügt und das Wort „Teilnahme“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

**§ 85  
Melde-, Warn- und Alarmordnung zum  
Schutz vor Hochwasser  
(zu § 79 Absatz 2 des Wasserhaushalts-  
gesetzes)**

(1) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen zur Meldung von Hochwasser, insbesondere zur Verpflichtung von Personen zur Teilnahme am Hochwassernachrichtendienst,

- dessen Organisation und der Meldewege sowie zur Warnung vor Hochwasser.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer sind mit den angrenzenden Ländern, für den Rhein als Wasserstraße mit dem Bund, abzustimmen.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Melde-, Warn- und Alarmdienste“ werden durch die Wörter „Hochwasserinformations- und Hochwassermeldedienste“ ersetzt.
- (3) Aus der Einrichtung der Melde-, Warn- und Alarmdienste können Dritte keine Ansprüche ableiten.

### **§ 89**

#### **Grundlagen der Wasserwirtschaft (zu § 88 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

- (1) Die zuständigen Behörden ermitteln die Grundlagen der Wasserwirtschaft. Sie haben dabei die Regeln und Bestimmungen über das Erheben, Auswerten und Darstellen der Grundlagen des Wasserhaushalts anzuwenden, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium durch Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Soweit solche Regeln nicht veröffentlicht sind, müssen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Die zuständigen Behörden ermitteln ferner im Zusammenwirken mit den Fachverbänden der Wasser- und Abfallwirtschaft den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an dessen Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden geben über ihre Ermittlungen den Wasserbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Wasserverbänden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft; sie können auch private Interessenten beraten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasserverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundlagen des

Wasserhaushalts ermitteln. Sie gelten ebenfalls für Personen privaten Rechts, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder aufgrund von Pflichten, die ihnen auf Grund wasserrechtlicher Bestimmungen obliegen, Grundlagen des Wasserhaushalts ermitteln.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten sowie die nach § 88 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Berechtigten übermitteln nach näherer Bestimmung durch die oberste Wasserbehörde die erhobenen Daten unentgeltlich an die zuständige Behörde, sofern sie mit der zuständigen Behörde nichts anderes vereinbart haben. Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Daten zu übermitteln sind und nach welchen Anforderungen sich die Übermittlung richtet.

39. In § 89 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542)“ durch die Angabe „vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“ ersetzt.

(4) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch personen- und betriebsbezogene Daten erhoben und weiter verarbeitet werden. Eine Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht gezogen werden können. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

### **§ 93**

#### **Aufgaben der Gewässeraufsicht (zu § 100 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es,

1. die Gewässer,
2. ihre Benutzung,
3. die Indirekteinleitungen,
4. die Beschaffenheit des Rohwassers für die öffentliche Trinkwasserversorgung,
5. die Wasserschutzgebiete,
6. die Überschwemmungsgebiete,
7. die Talsperren und Rückhaltebecken,
8. die Deiche und
9. die Anlagen, die unter das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz oder die

dazu erlassenen Rechtsvorschriften fallen,

auf Einhaltung aller Verpflichtungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz oder nach auf das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, sowie zur Abwehr von Gefahren zu überwachen. Wird eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtige Handlung oder Anlage ohne Zulassung oder Anzeige durchgeführt oder errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, kann die zuständige Behörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird oder eine Anzeige erfolgt.

40. § 93 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 81 Absatz 1 und 2 und des § 82 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

(2) Zur Gewässeraufsicht gehören die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung der baulichen Anlagen. Die Vorschriften der § 81 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Zur Gewässeraufsicht gehören Untersuchungen des natürlichen Wasserkreislaufs, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

41. § 95 wird wie folgt geändert:

### **§ 95**

#### **Gewässer- und Deichschau**

(1) Die fließenden Gewässer sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsmäßigen Gewässerunterhaltung geboten ist, im Rahmen der Gewässeraufsicht durch die zuständige Behörde zu schauen. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.

(2) Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben. Die Schautermine sind zwei

- b) Dem Absatz 3 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.

Wochen vorher ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 2 sind auf Deiche und Hochwasserschutzanlagen entsprechend anzuwenden. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage ist Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben

### **§ 101**

#### **Enteignung und Enteignungsverfahren (zu § 71 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

42. In § 101 Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „oder ein Vorhaben nach § 108“ eingefügt.

(1) Eine Enteignung ist zulässig, soweit sie für ein nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestelltes oder genehmigtes Vorhaben notwendig ist, das dem Allgemeinwohl, insbesondere der Erreichung der wasserwirtschaftlichen Ziele nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2, 5 und 6 und § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, der Schifffahrt oder der Speicherung von Energie dient.

(2) Eine Enteignung ist darüber hinaus für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug zulässig.

(3) Die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten entsprechend. Im Übrigen ist das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend anzuwenden.

### **§ 102**

#### **Entschädigungsverfahren (zu §§ 22, 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Soweit sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz nichts anderes ergibt, finden auf Entschädigungsansprüche nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Anwendung. Für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungsanspruchs ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Von der Pflicht zur Erstattung des zunächst vom

43. In § 102 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzbuche“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
44. In der Überschrift von § 103 wird die Angabe „78“ durch die Angabe „78a“ ersetzt.

Land aufgewandten Entschädigungsbetrages kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

(2) Ist das in das Eigentum des Entschädigungspflichtigen übergehende Grundstück mit Rechten Dritter belastet, so sind die Artikel 52 und 53 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche anzuwenden.

### **§ 103**

#### **Ausgleichsverfahren**

**(zu §§ 22, 52 Absatz 5, § 53 Absatz 5, § 78 Absatz 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(1) Auf das Ausgleichsverfahren findet das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten nach dem Maß ihres schätzungsweise zu ermittelnden Vorteils.

(2) Der Ausgleich wird auf Antrag eines Beteiligten durch die zuständige Behörde festgesetzt. Als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks gilt auch die gärtnerische Nutzung. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft und vergeblich um eine gütliche Einigung bemüht haben. Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. Er erfolgt nur, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 100 Euro übersteigen. Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, wenn anderweitige Leistungen für die Beschränkung der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gewährt werden.



45. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens fünf Jahre verlängern.“

46. Dem § 108 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Gewässerbenutzungen. Wenn mit dem Plan eine Gewässerbenutzung verbunden ist, wird § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Zulassung der Gewässerbenutzung nicht angewendet.“

### **§ 107**

#### **Gewässerausbauverfahren (zu § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Dient der Gewässerausbau der Schifffahrt oder der Errichtung von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, so bedarf die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens der Zustimmung der für Verkehr zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

### **§ 108**

#### **Sondervorschrift für Wasserverbände**

Die Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände können in einem Planfeststellungsverfahren nach Teil V Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt werden, wenn der Verband es beantragt oder nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde des Verbands mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder mit Einwendungen zu rechnen ist. § 69 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 109 Sachverständige**

47. In § 109 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „, soweit notwendig,“ eingefügt.

(1) Zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, insbesondere bei einer Prüfung nach § 110, kann die zuständige Behörde sachverständige Personen oder Stellen heranziehen oder anordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat. Bei staatlich anerkannten Sachverständigen wird mit Vorlage der Nachweise und Bescheinigungen vermutet, dass die bescheinigten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Die Kosten für die Heranziehung sachverständiger Personen oder Stellen gelten als Auslagen im Sinne des § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung.

48. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für eine Genehmigung nach § 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes, es sei denn, sie unterfällt § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Landesbauordnung 2018.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### **§ 110 Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

(1) Wenn bei der Zulassung von baulichen Anlagen die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft wird, hat die zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(2) Soweit Teile der Abwasserbehandlungsanlage Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung sind, schließt die wasserrechtliche Zulassung die baurechtliche Genehmigung oder eine Zustimmung nach § 80 der Landesbauordnung ein. Die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Behörde beteiligt die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

**§ 111  
Sicherheitsleistung**

49. In § 111 Satz 1 wird die Angabe „, Auflagen“ gestrichen.

Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Nebenbestimmungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Staat und die Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei; dasselbe gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

50. § 113 wird wie folgt geändert:

**§ 113  
Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten**

- a) In Satz 2 werden nach der Angabe „52“ die Wörter „und 53“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.

Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlass der Verordnung nach den §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 35, 36 zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluss. Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden. Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden.

51. Das Kapitel 10 wird aufgehoben.

**Kapitel 10  
Wassergefährdende Stoffe**

52. Kapitel 11 wird Kapitel 10.

**Kapitel 11  
Bußgeld-, Überleitungs- und  
Schlussbestimmungen**

53. § 123 wird wie folgt geändert:

**§ 123  
Bußgeldvorschriften**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 die Bezeichnung der Uferlinie beseitigt oder verändert,
  2. entgegen § 16 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  3. entgegen § 19 Absatz 5 Satz 1 ein Gewässer ohne Genehmigung befährt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Absatz 5 Satz 4 zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 22 Absatz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt,
  5. entgegen § 23 Absatz 1 oder 2 Satz 1 seiner Pflicht zur Unterhaltung einer Anlage oder einer Anordnung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 nicht nachkommt,
  6. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 seiner Pflicht zur Anpassung der Anlage nicht nachkommt,
  7. entgegen § 25 Absatz 2 die Anlage nach Anordnung nicht beseitigt oder den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder entgegen § 25 Absatz 3 Satz 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  8. entgegen § 26 Satz 1 eine Anlage ohne Genehmigung dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
  9. entgegen § 29 Absatz 4 nicht für die Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarke und der Festpunkte sorgt, seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder entgegen § 29 Absatz 5 Satz 1 eine die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussende Handlung ohne Genehmigung vornimmt,
  10. entgegen § 30 aufgestautes Wasser ablässt,
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „verändert“ die Wörter „, betreibt, stilllegt“ und nach dem Wort „beseitigt“ die Wörter „oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“ eingefügt.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- cc) Nummer 11 wird aufgehoben.
11. im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 ohne Befreiung den Verboten nach § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, entgegen den Verboten nach § 31 Absatz 2 ohne Befreiung Dünge- und Pflanzenschutzmittel einsetzt oder Ackerbau betreibt oder im Gewässerrandstreifen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 ohne Befreiung dem Verbot nach § 31 Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  12. entgegen § 40 Absatz 1 Anlagen nicht nach dem dort vorgeschriebenen Stand der Technik errichtet oder errichten lässt oder betreibt oder vorhandene Anlagen entgegen § 40 Absatz 3 nicht unverzüglich den Anforderungen anpasst,
  13. entgegen § 41 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
  14. entgegen § 42 Absatz 1 das Rohwasser nicht durch eine geeignete Stelle untersuchen lässt oder Untersuchungsergebnisse nicht vorlegt,
  15. entgegen § 49 Absatz 5 und 6, § 51 seiner Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  16. entgegen § 56 Absatz 2 seiner Verpflichtung hinsichtlich der Unterhaltung und des Personals nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  17. entgegen § 57 Absatz 1 und 2 Abwasseranlagen ohne die erforderliche Anzeige, Genehmigung oder Zulassung betreibt oder, im Falle der Genehmigungsfreiheit nach § 57 Absatz 2, eine nicht den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechende Anlage betreibt,
  18. entgegen § 58 Absatz 1 und 2 Abwasser ohne Genehmigung einleitet oder entgegen § 58 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  19. entgegen § 59 Absatz 2 seiner Pflicht zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder entgegen § 59 Absatz 3 seiner Pflicht zur Überprüfung nicht nachkommt, Mängel nicht unverzüglich abstellt oder seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,

- dd) In Nummer 20 werden die Wörter „entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder“ gestrichen, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- ee) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:
- „23. entgegen den Verboten des § 82 Absatz 1 auf Deichen und in einer Schutzzone von beidseitig vier Metern Breite zum Deichfuß ohne Befreiung handelt,“
- ff) Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 24 und 25.
- gg) Nummer 25 wird aufgehoben.
- hh) In Nummer 26 werden nach der Angabe „4,“ die Wörter „§ 85 Absatz 1 oder“ eingefügt und die Wörter „oder § 122 Absatz 1“ gestrichen.
- ii) In Nummer 27 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1,“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
20. entgegen § 76 Absatz 2 nicht seiner Pflicht nachkommt, Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder entgegen § 76 Absatz 3 Satz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder betreibt oder entgegen § 76 Absatz 5 nicht seiner Pflicht zur Selbstüberwachung oder zur Vorlage des Sicherheitsberichts nachkommt,
21. entgegen § 78 Absatz 2, 3 oder 5, § 77 Satz 3 seiner Pflicht zur Unterhaltung oder Sanierung oder Wiederherstellung des Deiches oder anderer Hochwasserschutzanlagen nicht nachkommt,
22. entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet,
23. entgegen § 89 Absatz 2 Daten nicht zur Verfügung stellt,
24. entgegen § 100 Absatz 3 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
25. entgegen § 122 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
26. einer Rechtsverordnung nach § 13, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 1 Satz 7, § 59 Absatz 1 oder 4, § 120 Absatz 5 oder § 122 Absatz 1 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
27. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 20, § 35 Absatz 1 Satz 1, § 82 Absatz 3, § 83 Absatz 2 Satz 1, oder § 118 Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,

jj) In Nummer 28 wird das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt und vor der Angabe „§ 86 Absatz 1“ werden die Wörter „Rechtsverordnung nach“ eingefügt.

28. einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 oder § 86 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder
29. einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Abwassersatzungen der Gemeinden kann geregelt werden, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

54. § 125 wird wie folgt geändert:

### **§ 125 Überleitung**

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

(2) Eine Genehmigung, die vor dem 16. Juli 2016

1. nach § 99 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 22 fort,

2. nach § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 57 Absatz 2 fort.

(3) Eine Erlaubnis, die vor dem 16. Juli 2016 nach § 44 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der bis dahin geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren erteilt worden ist, gilt fort.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „; Abweichungen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 2 durch eine Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 muss nach dem 16. Juli 2016 getroffen werden“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

(4) Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten bis zum Inkrafttreten von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen entsprechenden Verordnungen fort; Abweichungen vom Verbot des § 35 Absatz 2 Satz 2 durch eine Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 muss nach dem 16. Juli 2016 getroffen werden. § 35 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen. § 83 Absatz 2 Satz 2 gilt auch für die auf Grund bisherigen Rechts erlassenen entsprechenden Verordnungen.

(5) Heilquellen, die auf Grund bisherigen Rechts staatlich anerkannt sind oder deren Gemeinnützigkeit auf Grund bisherigen Rechts festgestellt ist, gelten als anerkannte Heilquellen nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

(6) § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die vor dem 16. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennaher Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind. § 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1, die vor dem 16. Juli 2016 zugelassen worden sind.



(7) Ein vor dem 16. Juli 2016 bereits begonnenes Zulassungsverfahren wird nach den Regelungen zum Verfahren der bis dahin geltenden Fassung des Landeswassergesetzes zu Ende geführt.

**§ 126  
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes

55. § 126 Satz 2 wird ein Punkt angefügt.

56. Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1) wird aufgehoben.

**Anlage 3 (zu § 31 Absatz 1)**

**Tabelle 1**

TOC
Pges
o-PO4-P
Nitrat

**Tabelle 2**

Stoff
Picolinafen
Propiconazol
Chlortoluron
Terbutylazin
Metazachlor
Metolachlor
Isoproturon
2,4-D
MCPA
Dichlorprop (2,4-DP)
Mecoprop (MCP)
Metribuzin
Chloridazon
Bentazon
Pirimicarb
Epoxiconazol
Bromoxynil
Diflufenican
Chlorpyrifos-ethyl

57. Anlage 4 wird Anlage 3.



58. In § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1, § 71 und § 74 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

### **§ 28**

#### **Nutzung der Wasserkraft**

(2) In der Regel stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.

### **§ 59**

#### **Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

(3) Abwasseranlagen sind nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 und 2 und des § 61 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu betreiben. Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 56 Absatz 2 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

### **§ 66**

#### **Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung**

(1) Soweit die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele und das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele es erfordern, nachteilige Veränderungen des Abflusses in fließenden Gewässern zweiter Ordnung oder in sonstigen fließenden Gewässern auszugleichen, obliegt es den Kreisen und kreisfreien Städten,

durch geeignete Maßnahmen einen Ausgleich der Wasserführung herbeizuführen und zu sichern. Gleiches gilt, wenn ein solcher Ausgleich der Wasserführung einen weitergehenden Ausbau des Gewässers vermeidet. Erstreckt sich der Bereich, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist und in dem die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind, auf das Gebiet mehrerer Kreise und kreisfreier Städte, sind diese verpflichtet, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen gemeinsam durchzuführen; beschränkt er sich auf das Gebiet einer Gemeinde, ist diese dazu verpflichtet. Sofern die Gemeinde zum Ausgleich der Wasserführung verpflichtet ist, gilt § 62 Absatz 5.

### **§ 71**

#### **Grundsätze für den Gewässerausbau (zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)**

Maßnahmen zum Gewässerausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

### **§ 74**

#### **Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung**

(4) Die zuständige Behörde kann, soweit die Ziele nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes, die §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm es erfordern, Maßnahmen vorgeben sowie Fristen setzen, wenn der Pflichtige ohne zwingenden Grund die Durchführung von Maßnahmen aus der Übersicht verzögert.

**Artikel 2**  
**Änderung der Selbstüberwachungsver-**  
**ordnung Abwasser**

In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), die durch [wird gerade geändert], wird die Angabe „2 Nummer 1“ durch die Angabe „1 Nummer 26“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Kommunalabwasserverordnung**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Kommunalabwasserverordnung vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 599) geändert worden ist, wird die Angabe „7a“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

**Verordnung zur Selbstüberwachung von**  
**Abwasseranlagen**  
**- Selbstüberwachungsverordnung Ab-**  
**wasser – SÜwVO Abw**

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 2 Nummer 1 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen.

**Verordnung**  
**zur Umsetzung der Richtlinie**  
**91/271/EWG**  
**des Rates vom 21. Mai 1991**  
**über die Behandlung von kommunalem**  
**Abwasser**  
**(Kommunalabwasserverordnung –**  
**KomAbwV)**

**§ 5**  
**Einleitung von kommunalem Abwasser**

(1) Die nach den §§ 53 und 54 LWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten haben die auf Grund des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes für das Einleiten von kommunalem Abwasser erlassenen Anforderungen aus gemeindlichen Gebieten

1. mit mehr als 10.000 EW ab dem 1. Januar 1999,
2. von 2000 bis 10.000 EW ab dem 1. Januar 2006

einzuhalten. Die zuständige Wasserbehörde kann je nach der Gegebenheit vor Ort zulassen, daß die an die Einleitung von Stickstoff (N ges.) gestellten Anforderungen aus Gebieten mit mehr als 10.000 EW bis zum 31. Dezember 2005 erfüllt werden, wenn in der Übersicht des zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 46 Absatz 1 und § 53

Absatz 3 des Landeswassergesetzes eine andere als die in Satz 1 geforderte Frist festgelegt ist und sie nicht über diese Frist hinausgeht.

(2) Im übrigen kann die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Frist in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen für geographisch abgegrenzte Gebiete auf besonderen Antrag durch die Europäische Kommission verlängert werden. Der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete hat in diesem Fall den Antrag der für die Erteilung der Einleitungserlaubnis zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember 1997 vorzulegen. Der Antrag muß angemessen begründet sein, insbesondere die bestehenden technischen Schwierigkeiten darlegen und einen Zeitplan für die Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen enthalten. Der Zeitplan darf für den Abschluß der Maßnahmen keine Fristen vorsehen, die über den 31. Dezember 2005 hinausgehen.

(3) Eine Einleitung aus gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2000 EW darf ab dem 1. Januar 2006 nur erfolgen, wenn durch ein Verfahren oder ein Entsorgungssystem sichergestellt wird, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft entsprechen.

**Artikel 4**  
**Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

Die Anlage 2 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1)

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

**1. Merkmale der Vorhaben**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
  - 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,
  - 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinn des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW)**

**Anlage 2 (zu § 1)**

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

**1. I. Merkmale der Vorhaben**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

## 2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

## 2. II. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,



- |   |   |
|---|---|
| <p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>   | <p>2.3.4 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>   |
| <p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>  | <p>2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>  |
| <p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen,</p>                   | <p>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 41 des Landesnaturschutzgesetzes,</p>   |
| <p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,</p>  | <p>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, nach § 42 des Landesnaturschutzgesetzes,</p>  |
| <p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> | <p>2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p> |
| <p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>  | <p>2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>  |
| <p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>  | <p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>   |
| <p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>                               | <p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>                               |

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.“

#### **Artikel 5 Änderung des Landesnaturerschutzes**

Das Landesnaturerschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 3. III. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

#### **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturerschutzes – LNatSchG NRW)**

#### **§ 33 Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturerschutzes)**

(1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturerschutzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.

(2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturerschutzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturerschutzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet. Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen

zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen entsprechen.

1. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

### **§ 78**

#### **Geldbuße, Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs, Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde**

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom

8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW)**

**§ 1**  
**Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter**  
**(zu §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes)**

(1) Die Gemeinden sind außer für eigene Einleitungen auch an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter). Sie sind ferner,

- a) In Satz 2 wird die Angabe „(BGBl. I S. 114)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 114)“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser gemäß § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband übertragen, so ist der Verband für das Niederschlagswasser nach Satz 2 abgabepflichtig.“

vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung abgabepflichtig.

(2) Der Einleiter von Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage ist außer für seine Einleitung auch an Stelle Dritter für die Einleitungen von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation abgabepflichtig, sofern aus ihr Niederschlagswasser ganz oder teilweise seiner Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen von der Abgabepflicht, Verrechnung (zu § 10 des Abwasserabgabengesetzes)**

(1) Der Abgabepflichtige hat im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage anzuzeigen, ob die Anlage in Betrieb genommen wurde. Kann die Anlage zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen werden, ist den zuständigen Behörden der neue Zeitpunkt der vorgesehenen Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Im Fall des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes sind die entstandenen Aufwendungen von den Abgabepflichtigen schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Diese kann für die

Prüfung des Nachweises die Vorlage von Sachverständigengutachten und Bestätigungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Abgabepflichtigen verlangen.

(3) Zum Nachweis der nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderung der Fracht hat der Abgabepflichtige die zur Nachprüfung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen. Die Angaben müssen mindestens enthalten:

1. eine Beschreibung des zu behandelnden Abwasserstroms und der Frachtverminderung,
2. eine Beschreibung der beabsichtigten Behandlungsmaßnahmen,
3. eine Darstellung über die Auswirkungen auf die Gesamteinleitung, sofern die Minderung der Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgt,
4. eine Darstellung der beabsichtigten Nachweisführung zur Frachtverminderung.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde sechs Monate vor der Errichtung oder Erweiterung der Anlage vorzulegen, sofern die Minderung der Fracht in einem zu behandelnden Teilstrom erfolgen soll. Die zuständige Behörde kann zum Nachweis der Minderung der Schadstofffracht ein mit ihr abgestimmtes Messprogramm von dem Abgabepflichtigen verlangen, das einen Zeitraum von sechs Monaten vor und nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage umfassen soll.

(4) Zu der insgesamt geschuldeten Abgabe nach § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes gehört auch die Abgabe, die für das Einleiten von verschmutztem Niederschlagswasser aus dem der Abwasserbehandlungsanlage zugehörigen Kanalisationsnetz erhoben wird.

2. In § 3 Absatz 5 werden nach dem Wort „Landeswassergesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(5) Im Fall des § 10 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde die Anzeige gemäß § 57 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, sofern sie für die Errichtung und Erweiterung der Abwasseranlage erforderlich ist. Hinsichtlich der Mitteilung über die Inbetriebnahme der Anlage, des Nachweises der Aufwendungen und der Frachtverminderung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass das Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die noch nicht den Anforderungen des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, hat der Abgabepflichtige die Anpassung dieser Anlage durch eine bestandskräftige, die Anpassung anordnende Entscheidung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(6) Ein Abwasserverband kann nach § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes auch Aufwendungen verrechnen, die von einem Mitglied des Abwasserverbandes erbracht worden sind. Die verrechneten Aufwendungen sind dem Mitglied zu erstatten.

(7) Entstehen einer Gemeinde Aufwendungen dadurch, dass das Abwasser aus einer vorhandenen Einleitung der Abwasserbehandlungsanlage einer Nachbargemeinde zugeführt wird, können diese Aufwendungen nach § 10 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes von der Nachbargemeinde verrechnet werden. Die verrechneten Aufwendungen sind der Gemeinde zu erstatten, bei der diese entstanden sind.

(8) Im Falle des § 59 des Wasserhaushaltsgesetzes darf der Abgabepflichtige unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes Aufwendungen verrechnen, die der Erzeuger von gewerblichem oder industriellem Abwasser für die Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in die private Abwasseranlage des Abgabepflichtigen tätigt. Die verrechneten Aufwendungen sind

dem Abwassererzeuger vom Abgabepflichtigen zu erstatten.

(9) Aufwendungen einer Gemeinde oder eines Abwasserverbandes für Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser können auch dann nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnet werden, wenn die Gemeinde oder der Abwasserverband selbst nicht für die Einleitung des Niederschlagswassers abgabepflichtig ist, sondern eine Nachbargemeinde oder ein Dritter, dem insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht durch wasserbehördliche Entscheidung übertragen worden ist. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) Ein gewerbliches Mitglied eines Abwasserverbandes, dem durch wasserbehördliche Entscheidung Abwasserbeseitigungspflichten des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde zur gemeinsamen oder alleinigen Aufgabenwahrnehmung übertragen worden sind, kann unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes die Aufwendungen verrechnen, die dem Abwasserverband oder der Mitgliedsgemeinde entstanden sind. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides (zu §§ 2, 4, 9 des Abwasserabgabengesetzes)**

(1) Die zuständige Behörde hat in dem die Abwassereinleitung zulassenden oder sie nachträglich beschränkenden Bescheid zur Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten der Schmutzwassereinleitung von Amts wegen festzusetzen

1. die Jahresschmutzwassermenge und
2. die Überwachungswerte (§ 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes).

Sofern Schmutzwasser und Niederschlagswasser vermischt eingeleitet werden, sind die Jahresschmutzwassermenge für das Schmutzwasser und die Überwachungswerte für das Abwasser (§ 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes) festzusetzen.



Enthalten bereits erteilte Bescheide die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nicht, sind die Bescheide nachträglich zu ergänzen. Die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge ist mindestens einmal in fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Der Einleiter hat dazu auf Anforderung die Jahresschmutzwassermenge entsprechend Absatz 2 zu ermitteln und bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres der zuständigen Behörde zusammen mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten mitzuteilen.

(2) Die Jahresschmutzwassermenge wird aus einzelnen von Niederschlag unbeeinflussten Schmutzwassermengen in kürzeren Zeiträumen hochgerechnet. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende Schwankungen des Schmutzwasseranfalls im Verlauf des Jahres oder kürzerer Zeitabschnitte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Überwachungswerte werden nach Maßgabe der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt.

(4) Ist die Einhaltung eines Überwachungswertes von einer bestimmten Abwassertemperatur oder einer zeitlichen Begrenzung abhängig, wird dieser Wert der Ermittlung der Schadeinheiten nach § 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes für das gesamte Veranlagungsjahr zugrunde gelegt.

3. Dem § 5 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

(5) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Abgabe für Schmutzwassereinleitungen in dem Bereich, für den die Kläranlage bestimmt ist (Einzugsbereich der Kläranlage), vom Betreiber der Flusskläranlagen zu zahlen ist und nach der Zahl der Schadeinheiten im Gewässer unterhalb der Flusskläranlagen berechnet wird. In der Verordnung sind die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu bestimmen, die zum Einzugsbereich der Kläranlage gehören, dabei sind unverschmutzte oder sanierte Gewässer oder Gewässerabschnitte nicht einzubeziehen. Der Einzugsbereich ist der Entwicklung jeweils anzupassen. Die wasserrechtliche oder verbandsaufsichtliche Genehmigung

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die vorübergehend noch nicht kanalisiertem Einzugsbereiche einer ehemaligen Flusskläranlage gemäß § 45 Absatz 2 des Landeswassergesetzes, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die gemäß § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlichen Maßnahmen und die zeitlichen Abfolgen in seinem Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 des Landeswassergesetzes ausweist.“

der Flusskläranlagen gilt als Bescheid im Sinne des § 4 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes, wenn in ihr die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben enthalten sind. Der für die Flusskläranlagen Abgabepflichtige zahlt auch die Abgabe für das über eine öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flusskläranlagen eingeleitete Niederschlagswasser. Die in § 8 Absatz 2 vorgesehene Freistellung von der Abgabepflicht gilt auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Flusskläranlagen vorliegen.

(6) Ein Abwassereinleiter, dessen Abwassereinleitung nicht durch einen den Anforderungen des § 4 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit Absatz 1 entsprechenden Bescheid zugelassen ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Daten und Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der nach Absatz 1 in den Bescheid aufzunehmenden Angaben erforderlich sind. Er hat insbesondere die jährlich zum 1. März von ihm für das vorangegangene Jahr entsprechend Absatz 2 ermittelte Jahresschmutzwassermenge und die dabei zugrunde gelegten Messergebnisse und Daten mitzuteilen. Er hat ferner die erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(7) Erklärt ein Abwassereinleiter gemäß § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der zuständigen Behörde, dass er im Erklärungszeitraum eine geringere als die im Bescheid für einen bestimmten Zeitraum begrenzte Abwassermenge einhalten wird, hat er auch anzugeben, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Treffen diese Angaben und Nachweise nicht zu oder

weist die Festsetzungsbehörde nach, dass die vom Abwassereinleiter erklärte Abwassermenge überschritten wurde, ist für den gesamten Erklärungszeitraum die diesem Zeitraum entsprechende Schmutzwassermenge der Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge im Bescheid zu entnehmen. Der Abwassereinleiter hat die zur Überprüfung seiner Angaben erforderlichen Ermittlungen zu dulden. § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(8) Das Messprogramm und der Nachweis der Einhaltung des Wertes nach § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes muss gemäß den Festlegungen im Bescheid, im Fall der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes gemäß den Bestimmungen des § 7 durchgeführt werden. Die Proben sind im Erklärungszeitraum einmal in einem Zeitraum von zwei Wochen an unterschiedlichen Tagen zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. In jedem Zwei-Wochen-Zeitraum muss ein Messergebnis aus dem Messprogramm vorliegen. Der erste Zwei-Wochen-Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Erklärungszeitraumes. Diese Proben ersetzen die an diesem Tag geforderte Probe für die Selbstüberwachung. Die Ergebnisse der amtlichen Überwachung werden in der zeitlichen Reihenfolge in das Messprogramm eingeordnet. Wird eine geringere Abwassermenge, als im Bescheid festgelegt, erklärt, ist die Abwassermenge kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen. Ein nach diesem Absatz durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen.

#### **Artikel 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### Zu Artikel 1

#### A Allgemeiner Teil

Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) seit dem Jahr 2016, der Koalitionsvertrag sowie Hinweise aus dem Vollzug seit der Novelle des Landeswassergesetzes (LWG) im Jahr 2016 erfordern bei verschiedenen Regelungen Änderungen des LWG. Wasserrechtliche Verfahren sollen dereguliert und verschlankt werden, ohne dass der in einem dichtbesiedelten Gebiet wie Nordrhein-Westfalen mit seiner intensiven Nutzung des Wasserhaushalts durch Bevölkerung, Wirtschaft und Landwirtschaft erforderliche Schutz der Gewässer und ihrer Ökologie sowie des Grundwassers gemindert wird.

Der Gesetzentwurf dereguliert an verschiedenen Stellen wasserrechtliche Verfahren und vermindert so den Aufwand der von privaten Haushalten, Wirtschaft und Kommunen sowie der Verwaltung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Änderungen des LWG den Aufwand für private Haushalte, Wirtschaft und Kommunen sowie die Verwaltung herabsetzen bei gleichzeitig gleichbleibendem Schutzniveau für Oberflächengewässer und ihre Ökologie und Grundwasser. Die Annahmen werden im Vollzug überprüft und evaluiert. Dazu dient auch die Berichtspflicht in Artikel 2.

Der Gesetzentwurf passt das LWG an die Änderungen des WHG seit dem Jahr 2016 in den Bereichen Hochwasserschutz (§§ 78 ff. WHG) sowie Stauanlagen und Stauhaltungsdämme (§ 36 Absatz 2 WHG) an und nimmt die Hinweise aus der Praxis auf.

Der Gesetzentwurf dient im Übrigen der Anpassung der Anlage 2 des UVPG NRW (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) an die Vorgaben des UVPG des Bundes sowie der redaktionellen Anpassung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, der Kommunalabwasserverordnung sowie des Landesnaturschutzgesetzes.

#### B Besonderer Teil

##### Zu 1) Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge der Streichung in Ziffer 29 und 51.

##### Zu 2) § 9 Verlagerung des Gewässers

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis ins Baugesetzbuch wurde aktualisiert.

##### Zu 3) Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern - Gemeinsame Bestimmungen

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Abschnittsbenennung fehlte.

##### Zu 4) § 14 gehobene Erlaubnis

Es wird für die gehobene Erlaubnis der Verweis auf § 14 Absatz 2 WHG gestrichen. § 14 Absatz 2 WHG gibt für die Bewilligung vor, diese immer zu befristen, maximal für 30 Jahre. Die gehobene Erlaubnis gewährt anders als die Erlaubnis eine Rechtsstellung gegenüber Dritten wie anderen Gewässerbenutzern und schließt deren privatrechtliche Abwehransprüche aus. Anders als die Bewilligung verleiht die gehobene Erlaubnis aber kein Recht auf

Benutzung, sondern nur die Befugnis zur Benutzung. Die Möglichkeiten des Staates, bei laufendem Recht Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen oder die Zulassung zu widerrufen, sind anders als bei der Bewilligung nicht eingeschränkt. Daher muss die gehobene Erlaubnis nicht wie die Bewilligung immer befristet werden.

Damit wird die Forderung des Koalitionsvertrags umgesetzt, Regelungen zur Befristungen zu streichen.

Zu 5) § 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

- a) § 36 WHG verlangt, dass eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, betreiben, zu unterhalten und stillzulegen ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Der Bundesgesetzgeber geht also davon aus, dass auch der Betrieb und die Stilllegung wesentlich für die Frage ist, ob die Anlage zu Schäden führt oder nicht. Der bisherige Wortlaut des Absatz 2 gibt das nicht wieder, es fehlen die Tatbestände "betreiben" und "stilllegen". Anforderungen an den Betrieb, sofern sie beim konkreten Anlagentyp erforderlich sind, sind in der Zulassung der Errichtung mit zu regeln. Dabei ist die Rechtsprechung zu der Abgrenzung von Anlagenunterhaltung und -betrieb zu Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen. Bei der Stilllegung ist eine eigenständige Zulassung nach § 22 Absatz 1 erforderlich.
- b) Die Regelung ist redaktionell und nimmt die Regelungen zu diesen Anlagen in den §§ 61, 62 in der Landesbauordnung auf.
- c) Es wird die Vorgabe der grundsätzlichen Befristung gestrichen. Die Zulassung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Belange der Gewässerbewirtschaftung sind einzustellen. Bei ihrer Erteilung ist daher zu prüfen, über welchen Zeitraum die fachliche Aussage getroffen werden kann, dass die Anlagen die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG wahren, also keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Nur wenn diese Aussage unbefristet getroffen werden kann, kann auf eine Befristung verzichtet werden. Die Befristung ist im Bescheid zu begründen.

Zu 6) § 23 Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

- a) Absatz 2

Die verschiedenen Kostenerstattungsansprüche, die in Absatz 2 geregelt sind, sind öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Satz 2 und Satz 7

Der bisherige Satz 2 wird in zwei Sätze (Satz 2 und Satz 7) aufgeteilt, um den erweiterten Verweis in § 23 Absatz 3 auf die Regelung zum Vorschuss zu ermöglichen. Die Regelung des Vorschusses wird an den Schluss des Absatzes 2 (Satz 7 neu) verschoben. So wird deutlich, dass der Unterhaltungspflichtige Vorschüsse sowohl vom Pflichtigen nach Absatz 1 als auch von der zuständigen Behörde verlangen kann. Die zuständige Behörde ist allerdings nur dann zum Vorschuss verpflichtet, wenn sie zur Erstattung des Aufwands verpflichtet ist. Das wird in Satz 7 1. HS klargestellt. Auch die Bestimmung des Vorschusses erfordert im Streitfall eine Festsetzung durch die zuständige Behörde, was durch Satz 7, 2. HS klargestellt wird. Wenn Antragssteller die zuständige Behörde nach Satz 1 ist, wird hier in der ZustVU als zuständige Behörde die nächst obere bestimmt werden.

## Satz 3 bis Satz 6

In Satz 3 wird der Verweis auf Satz 2 durch die Verwendung des gleichen Terminus „Aufwand“ präzisiert.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 4, dass die zuständige Behörde dem Gewässerunterhaltungspflichtigen seinen Aufwand zu erstatten hat, wenn dieser im Wege der Vollstreckung nicht beigetrieben werden kann, wird in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 weitergeführt. Sie wird erweitert um die Regelung der Kostentragung auch für den Fall, dass sich die Kostenerstattung durch den Pflichtigen über einen längeren Zeitraum erstreckt (Absatz 2 Satz 4 Nr. 1). Gewässerunterhaltungspflichtige, die keine Kommunen sind, haben keine Möglichkeit, die in dieser Situation erforderliche (Zwischen-)Finanzierung solcher nicht vollstreckbaren Forderungen über Beiträge ihrer Mitglieder zu refinanzieren. Der Aufwand der Zwischenfinanzierung über Darlehen müsste als Aufwand nach Satz 2 für die Maßnahme abgerechnet werden und würde diesen Aufwand damit relevant erhöhen.

Die Inanspruchnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen ist durch die sachliche Nähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltungspflicht gerechtfertigt. Sie ersetzt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde. Der Vorteil liegt für die zuständige Behörde darin, dass sie einen kompetenten Pflichtigen hat und wird voraussichtlich auch nur in den Fällen gewählt werden. Wenn sich dieser Pflichtige aber im Einzelfall seinen Aufwand nicht vom eigentlich Pflichtigen verschaffen kann, verbleiben die Kosten angesichts des angeführten Charakters als Ersatzvornahme durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen bei der zuständigen Behörde. Das ist bereits geregelt. Wenn keine entsprechende Regelung zur Zwischenfinanzierung im Fall des insolventen Anlagenbetreibers oder –eigentümers getroffen wird, erhöht das angesichts der oben dargestellten Restriktionen den Aufwand des Gewässerunterhaltungspflichtigen zwangsläufig und damit auch die Refinanzierungslast der zuständigen Behörde nach der bisherigen Regelung. Es ist daher auch aus Sicht der zuständigen Behörden zielführend, auch für diese Situation die Pflicht der zuständigen Behörde zur Zwischenfinanzierung zu regeln.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 entspricht auch in den seit 2016 durchgeführten Verfahren der Praxis, die die beteiligten unteren Wasserbehörden mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband durch Vereinbarung geregelt haben. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob über die gesetzliche Regelung hinaus im Verfahren weitere Regelungen durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffen werden müssen.

Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und das Kostenerstattungsverfahren zwischen Unterhaltungsträger und zuständiger Behörde auf das erforderliche Maß zu beschränken, steht der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Fall der Zwischenfinanzierung unter einem Zumutbarkeitsvorbehalt. Für die Frage der Zumutbarkeit ist die Dauer der erforderlichen Zwischenfinanzierung relevant und die Gesamtbelastung des Gewässerunterhaltungspflichtigen durch Maßnahmen nach §§ 23, 24. Die Zumutbarkeit ist anhand der obigen Überlegungen zu bewerten.

Satz 5 regelt Selbstverständliches. Wenn die Behörde den Aufwand zahlt, gehen die Erstattungsansprüche des Gewässerunterhaltungspflichtigen gegenüber dem oder den Anlageneigentümer und -besitzer auf sie über.

Satz 6 führt den bisherigen Satz 5 redaktionell geändert weiter. Wenn der Pflichtige nicht feststellbar ist, ist eine Festsetzung nach Satz 3 nicht möglich, es reicht also die Voraussetzung, dass der Pflichtige nicht feststellbar ist.

## b) Absatz 3 Satz 1

Satz 1 wird neu gefasst, die neue Fassung verdeutlicht das Gewollte.

Zu 7) § 24 Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

## a) Absatz 1

Die Ergänzung in Satz 1 stellt das Gewollte klar. Die Pflicht entsteht erst mit der konkretisierenden Verfügung, da es häufig wasserwirtschaftlichen Entscheidungsbedarf über die konkrete Ausgestaltung geben wird.

## b) Der eingefügte Halbsatz in Satz 2 gibt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wieder.

## c) Absatz 2

Im neu formulierten Satz 1 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass ein Widerruf nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist. Die Zulassung einer Anlage in und an Gewässern kann nur dann widerrufen werden, wenn Unterhaltungs- und Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend sein würden, um die Gesetzeskonformität der Anlage herzustellen. Diese fachliche Prüfung muss die zuständige Behörde vor einem Widerruf durchführen.

Der Satz 2 zur Rückbaupflicht bleibt unverändert. Der bisherige Satz 3, der über Verweise die Möglichkeit regelt, Kostenerstattungen von verursachenden Dritten zu verlangen, bleibt unverändert.

## c) Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 regelt wie bisher in Anknüpfung an und unter Verweis auf die Regelung in § 23 Absatz 2 für die Pflichten nach Absätzen 1 und 2 die Befugnis der zuständigen Behörde, den Gewässerunterhaltungspflichtigen für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen heranzuziehen.

Mit der Einfügung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Regelung auch dann Anwendung findet, wenn Anpassung oder Rückbau allein von Dritten verursacht werden.

## d) Absatz 3 Satz 2

Der Verweis in Satz 4 auf die Regelung in § 23 Absatz 2 zum Thema Kostentragung wurde erweitert bei Kostentragung durch den Anlageneigentümer oder –besitzer um den Verweis auf die Vorschusspflicht und Zuständigkeit der Behörde für die Festsetzung im Streitfall. Der bisherige Verweis auf die Regelung zur Kostentragung durch die zuständige Behörde beinhaltet durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 nun auch den der Zwischenfinanzierungspflicht.

## e) Absatz 4 (neu)

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der klarstellt, dass das allgemeine Ordnungsrecht unberührt bleibt. So mag es im Einzelfall sinnvoll sein, die Anlage selbst nicht zu sanieren, sondern eine alternative Maßnahme durchzuführen, wie eine Verrohrung auf anderer



Strecke oder eine Offenlegung. Wenn eine solche Lösung kostengünstiger ist, ist sie ein milderer Mittel i.S. des Ordnungsrechts.

#### Zu 8) § 25 – Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

- a) Die Vorgabe des § 25 Absatz 1, beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### Zu 9) § 31 Gewässerrandstreifen

- a) Absätze 1 bis 4 (alt)

Die bisherigen Absätze 1 und 2 regelten in Ergänzung der Gewässerrandstreifenregelung in § 38 des WHG die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an Gewässern in Einzugsgebieten von Wasserkörpern, die die Vorgaben der OGewV für Nährstoffe (für TOC, Pges, o-PO4-P, Nitrat) und ausgewählte Pflanzenschutzmittel, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, verfehlen. Damit sollte der Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln über den oberflächigen Wasserabfluss aus der Fläche in das Gewässer minimiert werden. Die Düngeverordnung des Bundes, Stand 2016, schützte die Gewässer nicht ausreichend vor dem Eintrag von Nährstoffen, es waren daher ergänzende landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen dieser Regelung haben sich geändert. Die Regelung war aufzuheben.

Es ist nicht mehr erforderlich, einen Gewässerrandstreifen zur Minderung des Eintrags von Nitrat und Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer zu regeln, um einen Beitrag zur Erreichung des guten chemischen Zustands in Hinblick auf Nitrat (Anlage 8 Tabelle 2 OGewV 50 mg/l Nitrat JD-UQN) und Phosphorverbindungen (Anlage 7 Nummer 2.1.2 sowie Nummer 2.2 OGewV) zu leisten. Das Bundesrecht und in dessen Umsetzung das Landesrecht regelt die Vorgaben ausreichend bzw. wird sie ausreichend regeln.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitrat-RL hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten bundesweit einheitlich vorzugehen. Des Weiteren hat sie Deutschland aufgefordert, in allen Ländern auch Phosphatgebiete auszuweisen und als Kriterium für die Ausweisung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Signifikanz heranzuziehen.

Das Düngerecht des Bundes wird in Abstimmung mit der EU-Kommission überarbeitet, die das Vertragsverletzungsverfahren noch nicht abgeschlossen hat. Die DüV des Bundes ist am 28.4.2020 geändert worden. Die für das Thema relevanten Änderungen gelten ab dem 1.1.2021. In einer Bund-Länder-Projektgruppe wird der Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV erarbeitet, die das Verfahren zur Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete beschreibt. Die Entwürfe liegen seit Ende Mai 2020 vor. Die Erarbeitung soll am 30. Juni 2020 abgeschlossen werden. Der Kabinettermin ist für den 29. Juli 2020 vorgesehen, es wird eine Abstimmung im Bundesratsplenum am 18. September 2020 angestrebt.

Bis zur Wirksamkeit der bisherigen landesrechtlichen Regelung zu Gewässerrandstreifen (1. Januar 2022) werden Regelungen zur Düngung vorliegen, die die Vorgaben der Nitratrichtlinie zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Nitrat und Phosphorverbindungen umsetzen.

Ergänzend wird zudem das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) des Bundes geändert und ein neuer § 38 a Grünstreifen am Gewässerrand unterhalb von Hängen eingefügt. Der Bundesrat hat der Novelle der Regelung im zweiten Durchgang zugestimmt. Sie soll voraussichtlich im Juli 2020 in Kraft treten.

#### Nitrat

Nach der DüV des Bundes sind die bundesrechtlichen Regelungen durch Regelungen in Düngeverordnungen der Bundesländer zu ergänzen (§ 13 Absatz 2 DüV). Möglich sind dabei unter anderem Regelungen zur Düngung im gewässernahen Bereich (§ 13 Absatz 2 Satz 7 Nr. 4 a und b DüV). Durch diese ergänzenden Regelungen wird sichergestellt, dass bei der Düngung die Anforderung der OGewV nach Anlage 8 Tabelle 2 an 50 mg/l Nitrat JD-UQN eingehalten werden. Die OGewV setzt insoweit die Vorgaben der Nitratrichtlinie um.

Jedenfalls bei einzelnen Wasserkörpern wird es angesichts besonderer problematischer Verhältnisse bzw. besonderer Schutzanforderungen (z.B. Gemüseanbau auf Sand; Trinkwassergewinnung) nach der Bestandsaufnahme noch zusätzliche Anforderungen geben müssen. Diese Anforderungen lassen sich aber nur durch situationsangepasste Maßnahmen im jeweiligen Wasserkörper setzen und nicht durch Regelungen im Gesetz, die an eine gewisse generelle Typik anknüpfen müssen.

Dazu kommt, dass es aus fachlicher Sicht mittlerweile zweifelhaft ist, ob über einen Gewässerrandstreifen wirksam der Eintrag von Nitrat in Oberflächengewässer verhindert werden kann. Nitrat wird nicht über Erosion in das Gewässer eingetragen und der Gewässerrandstreifen verhindert lediglich Erosion, also partikelgebundene Einträge. Haupteintrag für Nitrat aus diffusen Quellen in ein Gewässer sind dagegen Zwischenabfluss, Drainagen und Grundwasser. Der Eintrag über Erosion liegt unter 1 %.

#### Phosphor

Vor dem Hintergrund der Novellierung der Düngeverordnung wie auch des WHG und den Erkenntnissen aus der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift ist es ebenfalls nicht mehr erforderlich, additiv im LWG einen Gewässerrandstreifen zur Minderung des Eintrags von Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer zu regeln, um einen Beitrag zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes in Hinblick auf Phosphorverbindungen (Anlage 7, Nummer 2.1.2 sowie Nummer 2.2 OGewV) zu leisten. Die „alte“ Regelung zum Phosphor wird daher ebenfalls gestrichen.

Anders als bei Nitrat ist der Gewässerrandstreifen für die Minderung des Eintrags von Phosphorverbindungen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ein geeignetes Mittel (siehe auch Phosphorkulisse gemäß DüV). Allerdings ist durch die aktuellen Modellierungsergebnisse der Einträge von Phosphorverbindungen in Oberflächengewässer deutlich geworden, dass die Gesamtemissionen P<sub>ges</sub> von ca. 3625 t/a zu 78 % aus Punktquellen und zu 22 % aus diffusen Quellen (davon 15% Landwirtschaft) stammen. Es ist daher nicht verhältnismäßig, einen Gewässerrandstreifen an allen Gewässern festzusetzen, die den Orientierungswert für Phosphorverbindungen verfehlen, sondern nur dort, wo der Beitrag der Landwirtschaft am Eintrag von Phosphorverbindungen relevant ist. Ein relevanter Anteil des Phosphors im Gewässer kommt in Regionen mit Bodenerosion aus der Landwirtschaft, da der an Feststoffpartikel

gebundene Phosphor über die Erosion in Gewässer eintragen wird. Das sind Gebiete in Ostwestfalen und in Teilen von Eifel und Sauerland.

Entsprechend ist ein Gewässerrandstreifen in Regionen mit einem erheblichen Eintrag von Phosphor über die Erosion eine wirksame Maßnahme, um diesen Eintrag zu begrenzen. Die Kriterien für einen erheblichen Eintrag sind über § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV von April 2020 gesetzt und nach fachlichem Diskurs in der Arbeitsgruppe auf Bundes- und Länderebene für die Verwaltungsvorschrift ergänzt worden. In Anbetracht dieser Überlegungen ist es nicht mehr erforderlich, einen weiteren Gewässerrandstreifen im LWG zu regeln. Dieser hätte zum einen ohnehin nur noch einen sehr begrenzten Anwendungsbereich, der nicht bereits von der Kulisse nach DüV und WHG abgedeckt wäre. Der zusätzliche Anwendungsbereich erklärt sich zum anderen nur über unterschiedliche Vorgaben für die Kulissen in drei Punkten: Bewertung der Signifikanz, Einhaltung des Orientierungswertes für Orthophosphat und Berücksichtigung der pflanzlichen Qualitätskomponenten.

Die DüV nimmt in § 13a Abs. 1 Nr. 4a solche Einzugsgebiete aus, aus denen keine „signifikanten Nährstoffeinträge“ erfolgen. Diese Signifikanzschwelle wurde auf Bundesebene unter Beteiligung von Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsbehörden der Länder in Anlehnung an das EUGH-Urteil C-197-18 mit 20% festgelegt. Würde man die von der DüV nicht erfassten Oberflächenwasserkörper jetzt über das Landeswasserrecht doch in die Gebietskulisse für den landesrechtlichen Gewässerrandstreifen mit einbeziehen, setzte man sich zu der auf Bundesebene festgelegten und fachlich begründeten Signifikanzschwelle in Widerspruch.

Während die Phosphor-Kulisse nach § 31 bislang an die Zielverfehlung bei Gesamtphosphor oder Orthophosphat anknüpft, gibt die DüV in §13a derzeit die Überschreitung des Orientierungswertes für Orthophosphat in Fließgewässern als Voraussetzung der Gebietskulisse vor. Orthophosphat trägt unstrittig unmittelbar zur Eutrophierung bei. Inwieweit weitere P-Verbindungen zur Eutrophierung beitragen, ist dagegen strittig. Es wird in der Wissenschaft aktuell intensiv darüber diskutiert, welche Bedeutung die landwirtschaftlichen Eintragspfade und die Bioverfügbarkeit der modellierten Phosphorform auf die Gewässereutrophierung haben. Auch bei dieser Vorgabe würde man sich in Widerspruch zum bundeseinheitlichen Vorgehen setzen, wenn man den landesrechtlichen Gewässerrandstreifen für Phosphorverbindungen beibehielte. Wenn eine Berücksichtigung weiterer P-Verbindungen bundesweit in der DüV für die Kulisse vorgesehen werden sollte, sollte dies wiederum bundeseinheitlich in den Ausführungsverordnungen der Länder erfolgen.

Ein weiterer Unterschied liegt bei Anknüpfung an die ökologische Zielverfehlung: Es ist nachgewiesen, dass in Fließgewässern die ortho-Phosphat-Phosphor-Konzentration einen signifikanten Einfluss auf den ökologischen Zustand der Qualitätskomponenten Makrophyten und Diatomeen hat und damit eutrophierend wirkt. Aus diesem Grund gibt die DüV in §13a als Voraussetzung für die Gebietskulisse vor, dass diese biologischen Qualitätskomponenten gemäß OGewV schlechter als in Klasse guter Zustand eingestuft sein müssen. Die landesrechtliche Phosphorkulisse dagegen stellt allgemein auf den ökologischen Zustand ab. Auch zu dieser bundesgesetzlichen Vorgabe würde man sich in Widerspruch setzen, wenn man diese Regelung beibehielte.

#### Pflanzenschutzmittel

Auch der Gewässerrandstreifen an Gewässern, die wegen Pflanzenschutzmitteln (PSM) die Vorgaben verfehlen, wird gestrichen.

Zum einen ist die Anknüpfung an die Umweltqualitätsnormüberschreitungen für PSM im Oberflächenwasserkörper fachlich zu hinterfragen. Das spezifische bundesweite Projekt „Kleingewässermonitoring“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplan (NAP) Pflanzenschutzmittel hat gezeigt, dass Nachweise von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden und Bioziden inkl. Umweltqualitätsnorm-Überschreitungen vor allem in kleinen und mittelgroßen Gewässern mit landwirtschaftlich geprägtem Einzugsgebiet nachgewiesen wurden (bis 30 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet). Das Projekt hatte das Ziel die Einhaltung der Ziele des NAP zu überprüfen. Im Ergebnis werden die Ziele des NAP bzgl. Kleingewässer nicht eingehalten (u.a. Einhaltung der UQN der OGewV für PSM) und es ist nun im Rahmen des NAP auf Bundesebene nachzusteuern.

Im „normalen“ WRRL Monitoring werden viele dieser UQN-Überschreitungen in Kleingewässern nicht erkannt, da in Kleingewässern < 10 km<sup>3</sup> in der Regel kein Monitoring erfolgt, die Untersuchungsfrequenz geringer ist als im o.g. Projekt sowie keine ereignisbezogene Probenahme nach Regenfällen erfolgt. Das WRRL-Monitoring unterschätzt daher die PSM-Belastung von Kleingewässern. Eine Anpassung des WRRL-Monitoring an die Untersuchungsfrequenzen aus dem Projekt und hinsichtlich der Probenahmeart ist aus personellen und finanziellen Aspekten nicht umsetzbar.

Zum anderen bewirkt der Gewässerrandstreifen einen nur schwer quantifizierbaren Rückhalt von PSM, der von vielen Einzelfaktoren abhängt (u.a. Breite und Bewuchs des Randstreifens, vorherrschende Bodenart, Dränierung, Hangneigung, Ausbringtechnik und Stoffeigenschaften der PSM).

Das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von PSM im Gewässerrandstreifen in Anknüpfung an die Zielverfehlung bei Umweltqualitätsnormen für PSM wird daher zum jetzigen Stand als nicht sachgemäß bewertet.

Bislang war die Regelung trotz ihrer im Generellen schwer abschätzbaren Wirkung verhältnismäßig, weil wegen PSM im wesentlichen lediglich Oberflächenwasserkörper ihre Ziele verfehlen, die diese ohnehin wegen Phosphor oder Nitrat verfehlten. Diese Überlegung entfällt angesichts der Streichung der Kulissen wegen Nitrat- und Phosphorverbindungen. Zur Minderung des Eintrags von PSM müssen andere Regelungen im Fachrecht und im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms getroffen werden. Das Fachrecht regelt bereits die Lagerung und den Einsatz von PSM in Gewässernähe. Es müssten ausreichende Vorgaben im Fachrecht getroffen werden.

Sollten sich Fachrecht und Pflanzenschutzkontrollprogramm auf Dauer als nicht wirksam erweisen, ist trotz der nur für den Einzelfall abschätzbaren Wirkung ein Ackerbauverbot im Gewässerrandstreifen an Gewässern mit Zielverfehlung bei PSM als letztes Mittel verhältnismäßig. Dann wäre ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln nur durch rechtswidriges Verhalten zu erklären. Dann bleibt nur noch eine Bewirtschaftungsvorgabe, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem gewässernahen Bereich uninteressant macht.

Unabhängig davon macht es immer Sinn, für konkrete Gewässer über ordnungsrechtliche Anforderungen oder über Förderung Abstandsvorgaben für den Einsatz von PSM zu machen. Auf diese Weise kann das für die gesetzliche Regelung dargestellte Problem, dass die Rahmenbedingungen des Einzelfalls für die Wirkung relevant sind, gelöst werden.

Weiter wird in Absatz 1 die Erweiterung des nach § 38 Absatz 4 WHG fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens für die Gewässerstrecken nach Absatz 1 auf 10 Meter gestrichen. Die Vorgaben des § 38 Absatz 4 WHG gelten damit auch an diesen Gewässerstrecken nur in einem fünf Meter breiten Streifen.

Absatz 3 (alt) wird gestrichen, da er eine Annexregelung zu Absatz 2 Nummer 2 ist.  
Das Bauverbot im Innenbereich Absatz 4 (alt) wird gestrichen. Der Anwendungsbereich der Regelung ist marginal und rechtfertigt nicht den damit verbundenen Vollzugsaufwand. In der Regel besteht Baurecht.

b) Absatz 1 neu (Absatz 5 alt)

Absatz 5 wird zu Absatz 1. Die Sätze 2 und 3 werden in Nachfolge der Streichung der Absätze 1 und 2 gestrichen. Die Regelung zur Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach den Absätzen 1, 2 und 4 durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde wegen entsprechender Kooperationen hat sich mit der Streichung der Gewässerrandstreifenregelungen erübrigt. Es besteht kein Erfordernis, diese Möglichkeit für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Absatz 3 WHG zu regeln. Dieser kann nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 (neu) aufgehoben werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es zur Erreichung dieser Aufhebung Kooperationen geben wird, die immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sind.

c) Absatz 2 (neu)

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 2 (neu)

- aa) Die Verweise in Satz 1 werden an die Streichungen und geänderte Absatznummerierung angepasst.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden in Folge der Streichung der Absätze 1 und 2 gestrichen.
- cc) Satz 4 und 5 werden in Folge der Änderung bb) zu Satz 2 und 3. Die Verweise in Satz 2 (neu) werden an die Streichungen und geänderte Absatznummerierung angepasst.

Zu 10) § 32 Entnahmen aus dem Grundwasser

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 11) § 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

- a) Die Regelung wird an die bundesgesetzlichen Formulierungen angepasst. In § 49 WHG sind Arbeiten geregelt, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Der Eingangssatz des § 34 bezieht sich lediglich auf die Beschaffenheit des Grundwassers. Mit der Änderung wird die Formulierung im Bundesrecht gewählt.
- b) und c) Es handelt sich um Folgeänderungen von d).
- d) Es werden zwei weitere Zulassungen eingefügt, bei denen von einer Anzeigepflicht nach § 49 WHG abgesehen werden kann.  
Zum einen sind Arbeiten nicht anzeigepflichtig, die einer Betriebsplanpflicht nach BBergG unterliegen (Nr. 5 neu). Das Bergrecht regelt für Bohrungen ab 100 m Tiefe in § 127 BBergG eine Anzeigepflicht. Im Anzeigeverfahren nach § 127 BBergG werden die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht geprüft. Nur wenn die Betriebsplanpflicht nach § 51 BBergG besteht, prüft die Bergbehörde die Auswirkungen auf das Grundwasser.  
Zum anderen sind Abgrabungen nach § 1 des Abtragungsgesetzes nicht anzeigepflichtig. In diesem Verfahren werden Auswirkungen der Abgrabung auf das Grundwasser geprüft.  
Beide Verfahren gewährleisten also die Prüfung, ob ein Benutzungstatbestand vorliegt, so dass ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen ist, oder nicht. Einer Anzeigepflicht bedarf es daher nicht.

## Zu 12) § 35 Wasserschutzgebiete

- a) Das mit dem LWG 2016 erstmals geregelte Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten wird gestrichen. Die in Erarbeitung befindliche landesweite Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird zu diesem Thema Regelungen für die verschiedenen Schutzzonen enthalten.
- b) Es handelt sich um Folgeänderungen zu a).

## Zu 13) § 36 Heilquellenschutzgebiete

Verordnungen über Heilquellenschutzgebiete müssen weiterhin gesetzlich befristet sein, da für sie in der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 1 Satz 3 keine Regelungen getroffen werden. Nur so ist eine Aktualisierung ihrer Regelungen gewährleistet.

## Zu 14) § 37 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis in die Trinkwasserverordnung wurde aktualisiert.
- b) Die Folgen des Klimawandels verschärfen die Konkurrenzen zwischen Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der Eigenversorgung von Wirtschaft und Industrie sowie der Landwirtschaft. Es gibt Bereiche bzw. wird Bereiche geben, in denen dauerhaft oder temporär in bestimmten Wetter- und Entnahmekonstellationen nicht ausreichend Wasser für alle Zwecke ohne Schädigung aufgrund dauerhafter Minderung der Vorkommen zur Verfügung steht. In solchen Situationen sind bei den konkurrierenden Entnahmen primär der jeweilige Bedarf und die Möglichkeiten ihn zu reduzieren zu prüfen sowie alternative Wege der Versorgung jenseits der Wasservorkommen.

Wenn dadurch die Nutzungskonkurrenzen nicht gelöst werden können, stellt sich die Frage des Rangverhältnisses zwischen den verschiedenen Entnahmen. Die öffentliche Trinkwasserversorgung dient grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerungen und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Erst eine geordnete öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben die Lebensverhältnisse in eng besiedeltem Gebieten ermöglicht, die in Deutschland für selbstverständlich gehalten werden.

Daher genießt die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang. Allerdings wird über das Netz des öffentlichen Wasserversorgers teilweise auch die Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie gewährleistet, soweit diese nicht Direktentnehmer sind. Dabei kann das von Wirtschaft und Industrie gebrauchte Wasser auch Trinkwasserqualität erfordern und haben. Die Brauchwasserversorgung von Wirtschaft und Industrie über die Anlagen des öffentlichen Wasserversorgers hat allerdings für sich keinen Vorrang gegenüber der Eigenversorgung von Wirtschaft und Industrie. Dennoch ist bei der Prüfung, welche Mengen dem öffentlichen Wasserversorger als vorrangig zuzusprechen sind, zu berücksichtigen, dass eine Trennung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die übrige Versorgung über das öffentliche Netz nur in Teilen möglich ist. Die Möglichkeiten sind zu prüfen und ggfls. herzustellen. Jedenfalls muss der öffentliche Wasserversorger über ein Entnahmerecht verfügen, das ihm ausreichend Wasser in Anbetracht seines Netzes zur Verfügung stellt, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gilt dementsprechend für eine Menge, die erforderlich ist, um die öffentliche Trinkwasserversorgung und damit die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen.

Dabei sind auch die Möglichkeiten von Wasserversorger oder Kommunen zu prüfen und zu bewerten, den privaten Entnahmebedarf z.B. für die Gartenbewässerung, Pools oder Schwimmbäder zu regeln.

#### Zu 15) § 38 Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu 16) § 40 Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Die Vorgabe in § 40 Absatz 2 Satz 1, bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Aufbereitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und Betrieb vereinbar ist, wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.

#### Zu 17) § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser

- a) Nach § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Regelung ist stoffbezogen. Mit Landesrecht kann von ihr nicht abgewichen werden. Mit dem neuen Satz 2 wird klarstellend die Regelung in § 51 a Absatz 3 LWG a.F., die bis zum 15. Juli 2016 galt, eingefügt. Danach kann Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, auch weiterhin über das Mischnetz beseitigt werden, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist. Der Wortlaut der Regelung lediglich insoweit angepasst, als dass das Wort „genehmigten“ gegen das Wort „zugelassenen“ ausgetauscht wird. Auch nach alter Rechtslage waren Kanalnetzplanung nur noch anzuzeigen und nicht mehr zu genehmigen. Es besteht im Vollzug das Bedürfnis klarzustellen, dass bei der Prüfung des Halbsatzes in § 55 Absatz 2 WHG „soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“ diese Aspekte weiterhin geprüft werden können. Daher wird die alte Regelung des § 51 a Absatz 3 LWG a.F. wiederaufgenommen.
- b) Die Regelung dient der Klarstellung, dass sich die Verordnungsermächtigung generell auf Niederschlagswasserbeseitigung bezieht und nicht nur auf Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

#### Zu 18) § 46 Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

## Zu 19) § 45 Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser

Die Änderung trägt den Notwendigkeiten des noch laufenden Umbaus des Emschersystems Rechnung.

Die Emschergenossenschaft geht nach derzeitiger Planung davon aus, dass bis Ende 2021 der Emscher-Umbau weitestgehend abgeschlossen sein wird. Am 31. Dezember 2021 werden die Abwasserkanäle der Emschergenossenschaft nahezu vollständig fertiggestellt und in Betrieb genommen sein. Das Emscher-System wird ebenfalls nahezu abwasserfrei sein, von 103 Nebenflüssen sind 101 Nebengewässer vollständig abwasserfrei. Die Emscher selbst wird vollständig abwasserfrei sein.

Die nach dem 31. Dezember 2021 noch ausstehenden Arbeiten beziehen sich vor allem auf das Nebeneinzugsgebiet der Berne und beinhalten die Fertigstellung und Inbetriebnahme der letzten Kilometer des Abwasserkanals sowie den Rückbau eines verwendeten Provisoriums. Möglicherweise wird auch im Nebeneinzugsgebiet des Schwarzbaches über den 31. Dezember 2021 hinaus noch ein abwassertechnisches Provisorium aufrechterhalten werden müssen. Gegebenenfalls werden noch weitere Provisorien notwendig. In solchen Fällen wird das Gewässer bis zur Höhe der zugelassenen Drosselwassermengen vorübergehend in den Abwasserkanal Emscher umgeleitet oder zuleitende Kanäle und in einer Kläranlage behandelt. Durch die Provisorien wird außerdem sichergestellt, dass die Abwasserfreiheit der Emscher bis 2022 erreicht wird.

Die Verzögerungen bei den Umschlussarbeiten sind im Wesentlichen auf Umstände zurückzuführen, die sich der unmittelbaren Steuerung der Emschergenossenschaft und den anliegenden Kommunen entziehen, wie beispielsweise gerichtliche Verfahren. Hinsichtlich dieser Provisorien muss die zeitliche Befristung in § 45 Absatz 2 Satz 1 LWG bis zum 31.12.2027 verlängert werden, damit sichergestellt ist, dass die wenigen verbleibenden Einleitungsstellen bis zum endgültigen Anschluss an den Abwasserkanal Emscher weiterhin legal betrieben werden können. Die neue Frist wird an die dritte Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2027 abdeckt, gekoppelt.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Reinigung der Emscher in der Kläranlage Emscher-mündung ab 2022 entfällt, so dass das bisher als Flusskläranlage betriebene Klärwerk Emschermündung ab diesem Zeitpunkt seine Eigenschaft als Flusskläranlage verliert. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass am Ablauf der aufnehmenden Kläranlage die Voraussetzungen des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Hierbei ist auf die Einleitungserlaubnis abzustellen, die diese Vorgaben regelt.

## Zu 20) § 52 Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Nummer 2, auf die verwiesen wird, ist Teil von § 46 Absatz 1 Satz 2 und nicht von Satz 1.
- b) Nach der bisherigen Gesetzesfassung konnte ausschließlich die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG übertragen werden. Gemäß § 53 Absatz Satz 1 Nummer 1 obliegt dem sondergesetzlichen Wasserverband für Anlagen, die für mehr als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, die Pflicht zur Behandlung von Schmutz- und Mischwasser, sowie dessen Rückhaltung in entsprechenden Sonderbauwerken. Daher konnten Anlagen, die weder nach § 53 Absatz 1 LWG bereits in der Verbandszuständigkeit lagen, noch der unmittelbaren Erfüllung der übertragenen Pflicht des Sammelns und Fortleitens dienten, bisher nicht vom sondergesetzlichen Wasserverband übernommen und betrieben werden.



Die Pflichten nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 konnten folglich nicht für Sonderbauwerke zur Niederschlagswasserbehandlung in Trennnetzen im Rahmen einer „Kanalnetzübernahme“ übertragen werden. Diese Bauwerke werden aber technisch als Bestandteil des Kanalnetzes eingeordnet. Hinzukommt, dass der operative Betrieb des Gesamtnetzes im Trennsystem auch sinnvollerweise die Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser sowie Errichtung, Betrieb, Erweiterung oder Anpassung der dafür notwendigen Anlagen in den Blick nehmen muss.

Häufig liegt der Grund für eine Pflichtenübertragung nach § 52 Absatz 2 LWG aus Sicht der betreffenden Gemeinde gerade darin, sich von den operativen kanalnetzbezogenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung vollständig zu trennen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn ein Teilbereich der netzbezogenen Aufgaben – hier also das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser aus Sonderbauwerken im Trennnetz nach § 46 Absatz 1 Nr. 3 – bei der übertragenden Kommune verbleibt. Entscheidet sich eine Kommune vor diesem Hintergrund zu einer Pflichtenübertragung auf den sondergesetzlichen Wasserverband, ist es nicht sinnvoll, ihr Restzuständigkeiten für einzelne Sonderbauwerke in Trennkanalisationen zu belassen. Für diese Teilaufgabe wird im Regelfall das erforderliche Personal nicht wirtschaftlich vorgehalten werden können. Daher wird die Übertragungsmöglichkeit in diesen Fällen auch auf die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Nr. 3 erweitert.

Die Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LWG ist eng mit den Pflichten zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser und der Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser verknüpft. Damit der sondergesetzliche Wasserverband die übernommenen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, müssen auch die Pflichten nach Nummer 4 auf den sondergesetzlichen Wasserverband übergehen, soweit sie der Erfüllung der vom sondergesetzlichen Wasserverband übernommenen Pflichten nach den Nummern 2 und 3 dienen. Die Interessenlage der übertragenden Kommune ist außerdem dieselbe wie bei den Pflichten nach den Nummern 2 und 3: Fachpersonal für die Erfüllung der operativen kanalnetzbezogenen Pflichten soll nach der Kanalnetzübernahme nicht mehr vorgehalten werden. Das entsprechende Fachpersonal stellt auch dann der übernehmende sondergesetzliche Wasserverband.

Die Pflicht zum Behandeln und Einleiten von Abwasser aus Kläranlagen, die für weniger als 500 Einwohnerwerte bemessen sind, bleibt weiterhin von einer Pflichtenübernahme nach § 52 Absatz 2 unberührt. Abwasserbehandlungsanlagen können von einer „Kanalnetzübernahme“ nur dann erfasst sein, soweit sie für die Erfüllung der Pflicht nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG notwendig sind, also dem operativen Betrieb eines Kanalnetzes als Abwasseranlage zum Sammeln und Fortleiten zugerechnet werden können. Der Kommune verbleibt die Möglichkeit, sich des sondergesetzlichen Wasserverbands ohne Pflichtenübergang als Erfüllungsgelhilfe zu bedienen (§ 56 Satz 3 WHG).

Zu 21) Überschrift zu Unterabschnitt 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 22) § 55 Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung „Anforderungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

## Zu 23) § 56 Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

Die Vorgabe in § 56 Absatz 1 Satz 4, bei Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, sofern dies mit den Anforderungen an die Einleitung und den übrigen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb vereinbar ist, wird gestrichen. Die Regelung geht über Bundesrecht hinaus. Ihre Streichung trägt zur vom Koalitionsvertrag geforderten Deregulierung bei.

## Zu 24) § 57 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

Die Vorschrift war an die unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Nach dem EuGH-Urteil vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) zur Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, BauPVO) in der jeweils geltenden Fassung können an Bauprodukte, die einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) entsprechen, keine zusätzlichen nationalen, unmittelbar bauproduktbezogenen Anforderungen gestellt werden.

Daher musste die Praxis, Kleinkläranlagen und andere Abwasserbehandlungsanlagen mittels einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zuzulassen, aufgegeben werden, soweit die jeweilige Anlage einer europäisch harmonisierten Norm unterfällt. Die Bereitstellung oder Verwendung von Anlagen, die einer harmonisierten Norm unterfallen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung tragen, darf nach Artikel 8 Absatz 4 BauPVO weder untersagt noch behindert werden, wenn die Leistungserklärung des Herstellers aufgeführten Leistungen den Anforderungen für die vorgesehene Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Dies wird für den Inhalt der Leistungserklärung durch den Verweis auf § 57 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sichergestellt, der seinerseits die Vorgaben der Abwasserverordnung in Bezug nimmt. Bezüglich der Emissionsanforderungen an Kleinkläranlagen wurde die Abwasserverordnung jüngst an den europäischen Rechtsrahmen angepasst, weshalb für den Hauptanwendungsbereich der Vorschrift konkretisierte Vorgaben für den Inhalt der Leistungserklärung vorhanden sind.

## Zu 25) § 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

- a) In der letzten Novelle ist die bis dahin geregelte Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten von Stoffen, die kein Abwasser sind, in eine Genehmigungspflicht überführt. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, unterliegen im Allgemeinen dem Abfallregime. Grundsätzlich dürfen Abfälle auch in flüssiger Form nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden, da diese Anlagen nur für Zwecke der Abwasserbeseitigung gewidmet und auch zugelassen sind. Da flüssige Abfälle Stoffe enthalten können, die den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen beeinträchtigen oder zu schädlichen Gewässerveränderungen führen können, bedarf es für diese Einleitungen einer behördlichen Vorkontrolle. Die Einhaltung der in § 55 Absatz 3 WHG genannten Anforderungen und insbesondere der für die Direkteinleitung maßgeblichen Einleitungsanforderungen des § 57 WHG muss geprüft werden. Letzteres betrifft namentlich die Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des maßgeblichen Wasserkörpers.

Für diese Kontrolle ist keine Genehmigungspflicht erforderlich, es reicht eine Anzeigepflicht, die mit der Änderung geregelt wird. Erforderlich ist allerdings, dass die Behörde ausreichend Zeit hat, um cursorisch zu prüfen, ob der Stoff zu Problemen in der Abwasseranlage oder im Gewässer führen könnte. Hierzu hat sie nach der Änderung vier

Wochen Zeit, bei Anlass kann sie die Frist verlängern. Wenn die Prüfung ergibt, dass Probleme nicht auszuschließen sind, kann die Behörde eine Genehmigungspflicht anordnen. Ansonsten gilt die Genehmigung nach vier Wochen bzw. nach Ablauf der verlängerten Frist als erteilt.

Die Genehmigungsfiktion schafft für den Einleiter der flüssigen Stoffe die nötige Rechtsicherheit. Die Behörde sollte im Regelfall den Eingang der Anzeige und damit den Beginn der Frist bestätigen. Sie kann auch vor Ablauf der Frist dem Anzeigenden mitteilen, dass sie keine Genehmigung verlangt.

Mit der Zulassung ist der Betreiber der Abwasseranlage nicht verpflichtet, den Stoff anzunehmen. Dieses Verhältnis muss zusätzlich geklärt werden.

- b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Regelung ist mit der Novelle des LWG 2016 eingeführt worden, aber bislang nicht angewandt worden. Sie ermöglicht, einen Streit über die Frage, ob an die Indirekteinleitung Anforderungen zum Schutz des Gewässers gestellt werden können, vor der Frage, welche Anforderungen zu erfüllen sind, gerichtlich klären zu lassen. Dieses Vorgehen wird von der Wirtschaft abgelehnt. Es verbleibt die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Vorgehens.

Mit der Streichung wird der Forderung des Koalitionsvertrags nach Deregulierung und Rückabwicklung des LWG 2016 nachgekommen.

- c) Es handelt sich um Folgeänderungen von b).

Zu 26) § 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

- a) Absatz 2

Durch die bundesrechtliche Regelung der Selbstüberwachung in § 61 Absatz 1 WHG ist die Vorschrift teilweise überflüssig geworden. Die Pflicht zur Selbstüberwachung für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht. § 61 Absatz 1 WHG sieht ebenfalls eine inhaltliche Ausgestaltung der Selbstüberwachungspflicht durch wasserbehördlichen Bescheid vor. Nur für flüssige Abfälle muss die Anordnungsmöglichkeit bestehen bleiben, da hier das Bundesrecht keine Regelung enthält. Insbesondere bei der Einleitung flüssiger Abfällen kann ein erhöhtes Überwachungsbedürfnis bestehen, da diese grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen zu behandeln und über den Wasserpfad zu entsorgen sind.

Satz 2 stellt weiterhin zur Vollzugsvereinfachung klar, dass die Entscheidung über eine Selbstüberwachung mittels Eigenpersonal von der zuständigen Behörde durch Bescheid getroffen werden muss und widerruflich ist. Die in § 61 Absatz 1 vorgesehenen Varianten der Untersuchung „durch fachkundiges Personal oder eine geeignete Stelle“ stehen nicht gleichrangig nebeneinander und auch nicht zur Wahl des Indirekteinleiters. Die Durchführung von Untersuchungen durch Eigenpersonal muss daher weiterhin im Einzelfall zugelassen werden.

Die allgemeine gesetzliche Pflicht in Satz 3 zur Vorlage der Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse in den von der Behörde bestimmten Zeitabständen geht über die Regelung des § 61 Absatz 1 WHG hinaus und wird deshalb gestrichen. Soweit notwendig, kann die zuständige Behörde nach § 61 Absatz 1 WHG für den Einzelfall Vorlagepflichten im wasserbehördlichen Bescheid regeln.

- b) Absatz 4 Es wird klargestellt, dass – wie in bereits Nummer 2 ausdrücklich geregelt – die Regelung eines Anerkennungsverfahrens auch die Regelung des entsprechenden Verfahrens zur Aberkennung als notwendigen Annex enthalten muss.

Zu 27) § 63 Gewässerunterhaltung durch Dritte

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass unter den Begriff des Dritten nicht die § 62 Absatz 3 ff. genannten Pflichtenträger fallen.

Zu 28) § 64 Umlage des Unterhaltungsaufwands

Die Änderung trägt der Herleitung der Verteilung des Aufwands nach der Begründung für die Änderungen im LWG 2016 Rechnung. Grundlage sind die Berechnungen der Abflussbeiwerte befestigte und unbefestigte Flächen. Der Terminus „versiegelt“ ist missverständlich.

Zu 29) § 73 Vorkaufsrecht

Die Regelung wurde entsprechend der Festlegung im Koalitionsvertrag gestrichen. Damit kommt das Vorkaufsrecht nach § 99 a des Wasserhaushaltsgesetzes für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zur Anwendung. Das entspricht der weiteren Vorgabe des Koalitionsvertrags nach einer Umsetzung des Bundesrecht 1 : 1.

Zu 30) § 74 Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung

- a) Mit der Änderung wird Behörden und Pflichtigen die größtmögliche Freiheit gegeben, die wasserwirtschaftliche Einheit, für die eine Maßnahmenübersicht erstellt wird, entsprechend den verschiedenen Rahmenbedingungen vor Ort zuzuschneiden.
- b) Die Fristen in § 74 Absatz 2 zur Vorlage der Maßnahmenübersichten werden geändert.

Die Frist zur Vorlage der ersten Maßnahmenübersichten (22. Dezember 2018) ist auf den 31. März 2020 geändert worden. Der Erlass zur Einführung eines Leitfadens für die Erstellung der Maßnahmenübersichten, der deren Inhalte konkretisiert, erging erst am 06.09.2018. Die Maßnahmenübersichten konnten damit nicht mehr zum gesetzlichen Datum (22.12.2018) vorgelegt werden, da damit den Pflichtigen nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stand. Der Termin 31. März 2020 basiert auf verschiedenen Überlegungen: Die Maßnahmenübersichten dienen als Grundlage für die hydromorphologische Maßnahmenplanung im Bewirtschaftungsplan zu Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für den 3. Bewirtschaftungszyklus muss nach § 83 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 WHG am 22. Dezember 2020 zur Anhörung veröffentlicht werden. Bis dahin muss er in der Landesregierung abgestimmt sein. Außerdem muss ausreichend Zeit für die Prüfung der vorgelegten Maßnahmenübersichten durch die Bezirksregierungen in Abstimmung mit den unteren Wasserbehörden und die weitere Abstimmung mit den Pflichtigen zur Verfügung stehen. Die Programmmaßnahmen im Entwurf des Maßnahmenprogramms und die in den Maßnahmenübersichten sollten weitgehend identisch sein und die Pflichtigen zumindest die Überlegungen der Behörden kennen, um sich mit ihnen auseinander setzen zu können. Auf Basis dieser Überlegung sind die Bezirksregierungen im Erlass gebeten worden, erst spätestens zum 31. März 2020 die Vorlage der Maßnahmenübersichten zu verlangen. Das Gesetz wird insoweit geändert, um den Pflichtigen und Behörden Rechtssicherheit zu geben.

Die Frist für die Vorlage der Maßnahmenübersichten zum 3. Bewirtschaftungsplan ist in einem hohen Maße der aktuellen Diskussion über die Maßnahmenübersichten und der damit verbundenen späten Konkretisierung des Inhalts der Maßnahmenübersichten durch Erlass geschuldet. Die Vorlagefrist für die weiteren Maßnahmenübersichten, die Grundlage für die Bewirtschaftungsplanung ab dem 4. Bewirtschaftungsplan darstellen, hat diese Rahmenbedingung nicht. Diese Frist wird daher auf den 31. Dezember des Jahres vor Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gelegt. Der Vorlagezeitpunkt liegt damit drei Monate vor dem für den 3. Bewirtschaftungsplan in 2020. Durch die Vorverlegung der Vorlagefrist wird Zeit für die wichtige Abstimmung zwischen Pflichtigen und Behörden gewonnen. Das verbessert Planung und Kommunikation. Für die Erarbeitung steht in zukünftigen Zyklen trotzdem ausreichend Zeit zur Verfügung, zumal sich der Aufwand für die weiteren Maßnahmenübersichten erheblich vermindern wird.

Zu 31) § 75 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 32) § 76 Bau und Betrieb

- a) Absatz 1 wird gestrichen, weil die materiellen Anforderungen an Stauanlagen und Stauhaltungsdämme und damit auch an Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern seit dem 05. Januar 2018 in § 36 Absatz 2 Satz 1 WHG geregelt ist.

Absatz 2 wird gestrichen, weil die Anpassungspflicht des Betreibers in § 36 Absatz 2 Satz 3 WHG geregelt ist. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, die Anpassung an die materiellen Anforderungen innerhalb angemessener Fristen anzuordnen.

- b) Absatz 3 und 4 konkretisieren die allgemeine Vorgabe in § 36 Absatz 2 Satz 2 für die Stauanlagen nach § 75, also die großen Stauanlagen (Absatz 3) und für die kleineren (Absatz 4). Die Änderung des Verweises in Absatz 4 ist eine Folgeänderung.

Zu 33) § 79 Umlage

Die Umlageregeln im Landeswassergesetz ergänzen die Umlageregeln für die sondergesetzlichen Wasserverbände in deren Sondergesetzen sowie die Umlageregeln nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) des Bundes und schließen diese nicht aus. Insoweit besteht ein Klarstellungsbedürfnis.

Zu 34) § 80 Entscheidung in Unterhaltungsfragen

Der Verweis war fehlerhaft und wird korrigiert.

Zu 35) § 81 Statusbericht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 36) § 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

- a) Mit der Novelle 2016 wurde in Absatz 1 klargestellt, dass auch Gebiete festzusetzen sind, die als rückgewinnbare Gebiete für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden und nicht aktuell der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen.

Absatz 1 wird gestrichen. Damit wird die Forderung des Koalitionsvertrags nach Deregulierung und Rückabwicklung des LWG 2016 aufgenommen. Solche Gebiete sollen nach der Handlungsleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in den Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelvorhaben vom 26.11.2018 über Festlegungen in Raumordnungsplänen gesichert werden.

- b) Absatz 2 wird nach der Streichung des bisherigen Absatzes 1 zu Absatz 1. Bei der Regelung der Bekanntmachung war die Klarstellung erforderlich, dass eine ortsübliche Bekanntmachung im Sinne des § 4 BekanntmVO NRW verlangt wird. Der Zusatz „in ihrem Amtsblatt“ suggerierte, dass die ortsübliche Bekanntmachung immer durch Veröffentlichung im behördlichen Amtsblatt bewirkt wird. Dies ist aber insbesondere dann, wenn – wie hier – die obere Wasserbehörde zuständig ist, nicht zielführend, da die Überschwemmungsgebietsfestsetzung lokalen Bezug hat. Um die mit der Bekanntmachung verfolgte Anstoßfunktion bestmöglich zu erreichen, sollte sich die zuständige Behörde immer der Bekanntmachungsorgane bedienen, die die Betroffenen vor Ort gewohnt sind. Zusätzlich ist aufgrund von § 27a VwVfG NRW bei einer ortsüblichen Bekanntmachung immer auch deren Inhalt im Internet zu veröffentlichen.
- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung von a).

#### Zu 37) § 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

- a) und b) Nach der Änderung der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten im WHG des Bundes durch die Novelle vom 30.06.2017, die am 05.01.2018 in Kraft trat, sind die Verweise auf das WHG zu korrigieren.
- c) aa) Die Frist wird auf den 31.12.2027 verlängert und damit an die Frist des 3. Bewirtschaftungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Nach derzeitigem Stand der Planungen zum 3. WRRL-Maßnahmenprogramm sind auch an Abwasseranlagen weitere Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich. Die vorgesehene Fristverlängerung ermöglicht, die abwassertechnischen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Anlagen mit einer eventuell notwendigen Nachrüstung der Hochwassersicherheit zu kombinieren. So werden Synergieeffekte erzeugt und die Betreiber entlastet.
- c) bb) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) regelt jetzt die Anforderungen an solche Anlagen im Überschwemmungsgebiet. Die Regelung konnte daher gestrichen werden.

#### Zu 38) § 85 Hochwasserinformations- und Hochwassermelddienst

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Es soll die in Nordrhein-Westfalen übliche Terminologie verwandt werden. Der Hochwasserinformationsdienst und der Hochwassermelddienst Nordrhein-Westfalen sind die Informations- und Warnsysteme des Landes Nordrhein-Westfalen, durch welche die Beteiligten und die Öffentlichkeit über Hochwasser und Hochwassergefahren informiert und vor Hochwassergefahren gewarnt werden sollen.

Absatz 2 kann entfallen, weil es in Nordrhein-Westfalen im Hochwasserbereich keine Warn- und Alarmpläne für länderübergreifende oberirdische Gewässer gibt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktionelle Anpassungen, mit denen die Änderungen der Terminologie in Absatz 1 übernommen werden

## Zu 39) § 89 Grundlagen der Wasserwirtschaft

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz war zu aktualisieren.

## Zu 40) § 93 Aufgaben der Gewässeraufsicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf die Landesbauordnung musste aktualisiert werden.

## Zu 41) § 95 Gewässer- und Deichschau

a) Die Änderung dient der Klarstellung. Üblicherweise wird zwischen öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung unterschieden (vgl. § 63 Absatz 3 Satz 2 und § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW). Beide Bekanntmachungsformen werden unterschiedlich definiert, weshalb klargestellt wird, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat.

b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu 42) § 101 Enteignung und Enteignungsverfahren

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass in Planfeststellungsverfahren über Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände auch die Möglichkeit der Enteignung wie in anderen Planfeststellungsverfahren besteht.

## Zu 43) § 102 Entschädigungsverfahren

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch musste aktualisiert werden.

## Zu 44) § 103 Ausgleichsverfahren

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu 45) § 107 Gewässerausbauverfahren

a) Die Änderung ist redaktionell

b) Mit dem neuen Absatz 2 erhält die Behörde die Möglichkeit, die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 VwVfG um höchstens 5 Jahre zu verlängern. Das ermöglicht entsprechend den Bedürfnissen im Vollzug im Einzelfall, von einem erneuten Planfeststellungsverfahren abzusehen und greift die Forderung des Koalitionsvertrags nach Verfahrensbeschleunigung auf.

## Zu 46) § 108 Sondervorschrift für Wasserverbände

Mit den ergänzten Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass die Zulassung einer mit einem Plan verbundenen Gewässerbenutzung nicht im Rahmen einer Planfeststellung erteilt werden kann. Ein Plan i.S. von Satz 1 kann daher zum einen nach Satz 3 keine Gewässerbenutzung sein – denn eine solche kann nicht über eine Planfeststellung zugelassen werden, sondern nur über eine im Ermessen stehende Zulassung, ggfls. mit entsprechender Befristung. Die heutigen Anforderungen an Benutzungszulassungen (§§ 12 und 13 Wasserhaushaltsgesetz) sind im Rahmen einer Planfeststellung nicht umsetzbar. Zum anderen schließt Satz 4 klarstellend die Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 VwVfG für die

Gewässerbenutzung aus. Dem entspricht die Regelung in § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes, dessen Absatz 1, 3 und 4 auf die Planfeststellung nach § 108 Anwendung findet.

#### Zu 47) § 109 Sachverständige

Mit der Änderung soll Bedenken entgegengewirkt werden, die Vorschrift könne von den Wasserbehörden entgegen der bisherigen Vollzugspraxis ausufernd angewandt werden.

Sachverständige können nach der Rechtsprechung zum Gebührengesetz herangezogen werden, wenn ihre Heranziehung notwendig ist. Dementsprechend wird die Regelung im Gesetz angepasst, sodass eine Heranziehung ausdrücklich nur erfolgen darf, soweit sie notwendig ist. „Notwendig“ in diesem Sinne sind die Auslagen nach der gebührenrechtlichen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW dann, wenn ansonsten nicht sichergestellt ist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

#### Zu 48) § 110 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Mit der Ergänzung eines weiteren Satzes in Absatz 1 wird die Vorgabe zur Prüfung bauordnungsrechtlicher Anforderungen für die Zulassung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet eingeschränkt.

Sofern eine Baugenehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet erteilt wird, ist nach § 84 Absatz 1 die Genehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG in der Baugenehmigung enthalten. Sofern die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet nach §§ 62 und 63 BauO NRW baugenehmigungsfrei ist, ist die Zulassung nach § 78 Absatz 5 WHG zu erteilen. Da in diesem Fall zwar die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten sind, dies aber nicht im Rahmen einer baurechtlichen Zulassung geprüft wird, ist es auch nicht erforderlich, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 78 Absatz 5 WHG diese Prüfung stattfindet.

Für die in § 61 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW geregelten Anlagen gilt etwas Anderes: Hier regelt § 61 BauO, dass die Gestattung nach Wasserrecht die Baugenehmigung miteinschließt.

Absatz 2 war zu streichen, der Inhalt ist bereits in der BauO NRW geregelt: § 62 Absatz 1 Nr. 4c der BauO NRW regelt, dass Gebäude von Abwasserbehandlungsanlagen nicht baugenehmigungsfrei sind und nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW schließt die wasserrechtliche Gestattung (der Abwasserbehandlungsanlage nach § 60) eine Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW sowie eine Zustimmung nach § 79 BauO NRW ein.

#### Zu 49) § 111 Sicherheitsleistung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu 50) § 113 Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Es handelt sich um eine Klarstellung. Üblicherweise wird zwischen öffentlicher und ortsüblicher Bekanntmachung unterschieden (vgl. § 63 Absatz 2 Satz 3 und § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW). Beide Bekanntmachungsformen werden unterschiedlich definiert, weshalb klargestellt wird, dass die Bekanntmachung ortsüblich zu erfolgen hat.



## Zu 51 und 52) Kapitel 10

Das Kapitel 10 mit den Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen wird aufgehoben. Mit dem stufenweisen Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) am 22. April 2017 und 1. August 2017 hat der Bund diesen Bereich geregelt.

## Zu 53) § 123 Bußgeldvorschriften

## a) Absatz 1

## aa) Zu § 123 Abs. 1 Nr. 4

Die Erweiterung der Ordnungswidrigkeit in § 123 Abs. 1 Nr. 4 LWG auf die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Auflage ist für den Vollzug erforderlich. Sie war in der Vorgängerregelung § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG a.F. enthalten und wurde im Jahre 2016 gestrichen, korrespondierend mit der ebenso abgeschafften gesetzlichen Eröffnung für Nebenbestimmungen in § 99 LWG a.F.. Die Genehmigungen nach § 22 LWG werden aber weiter mit Auflagen, allerdings nach § 36 VwVfG versehen. Die Zuwiderhandlung gegen Auflagen gemäß § 36 VwVfG ist somit nicht mehr eine Ordnungswidrigkeit, obwohl mit diesen Auflagen wesentliche Vorgaben gesetzt werden. Solche Anlagen können Überschwemmungen und Vernässungen hervorrufen. Es wird mit der Wiedereinführung der Regelung eine Lücke geschlossen, die unbeabsichtigt mit der LWG Novelle 2016 entstanden ist. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 22.

- bb) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 8 (§ 25).
- cc) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 11 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 9 (§ 31).
- dd) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 20 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 32 (§ 76).
- ee) Die Einführung eines Bußgeldtatbestands ist notwendig, da bisher nur die mit ordnungsbehördlicher Verordnung nach § 82 Absatz 3 eingeführten weitergehenden Regelungen geahndet werden konnten. Die Verbote aus § 82 Absatz 1 sind grundlegende Regeln des Deichschutzes und müssen daher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- ff) Folgeänderung zu ee)
- gg) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 25 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 51 (Aufhebung Kapitel 10).
- hh) Mit der Ergänzung von § 85 Absatz 1 in Nr. 26 wird ermöglicht, dass in der Melde-, Warn- und Alarmordnung nach § 85 zum Schutz vor Hochwasser auch Ordnungswidrigkeiten geregelt werden. Dies ist angesichts der Bedeutung der Ordnung für den Hochwasserschutz angemessen. Die Streichung von § 122 Absatz 1 ist eine Folgeänderung von 50).
- ii) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 27 handelt es sich um eine Folgeänderung zu 34 (§ 83).
- jj) Bei der Änderung von § 123 Abs. 1 Nr. 28 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

## b) Zu § 123 Abs. 4 Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden

Es wird der bis 2016 geltende § 161a wiedereingeführt, der es den Gemeinden ermöglicht, in ihren Satzungen Geldbußen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 50.000 € zu regeln. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsbedingungen in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) kann zurzeit nur ein Bußgeld bis zu 1.000 € festgesetzt werden. Diese Höhe des Bußgeldes folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG.

Bei einem Bußgeld bis maximal 1.000 € ist es bei einigen üblichen satzungsrechtlichen Regelungen kostengünstiger, sich an diese nicht zu halten und das Bußgeld zu zahlen. Da die gemeindliche Satzung die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwasserreinigung im Interesse des Gewässerschutzes schützt, ist das nicht hinzunehmen. Ebenso können dadurch regelmäßig Zusatzkosten zu Lasten aller Gebührenzahler entstehen.

Beispielhaft sind Vorgaben für den Einbau eines Fettabscheiders bei fetthaltigem Abwasser und das Verbot der Einleitung bestimmter Stoffe bzw. die Vorgabe von Grenzwerten für eingeleitetes Abwasser zu nennen.

## Zu 54) § 125 Überleitung

- a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Absatz 4 Satz 1. Die Streichung von Satz 2 ist eine Folgeänderung von 9 a), die Klarstellung ist nach der Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbots nicht mehr erforderlich. Die Änderung im neuen Satz 2 ist eine Folgerung von c).
- b) Die Streichung von Absatz 6 ist eine Folgeänderung von 9 a). Übergangsregelungen zum Bodenschatzgewinnungsverbot sind nach dessen Streichung nicht mehr erforderlich.
- c) Absatz 7 ist redundant zu Absatz 1 und wird daher gestrichen.

## Zu 55 § 126 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu 56)

Die Anlage 3 wird aufgehoben, weil die verbleibenden Parameter in § 31 Absatz 1 selbst geregelt sind.

## Zu 57)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von 54.

Zu 58) § 28 Absatz 2, § 59 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1, § 71, § 74 Absatz 4  
Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Artikel 2 und Artikel 3**

Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und der Kommunalabwasserverordnung

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

### **Zu Artikel 4**

Der Katalog der Kriterien, die nach Anlage 2 für die Durchführung der Vorprüfung zur Anwendung kommen, wird an die Vorgaben des Anhangs III der geänderten UVP-Richtlinie und Anlage 3 des UVPG des Bundes angepasst. Dies führt zu einer Harmonisierung und einheitlichen Anwendung der für die Vorprüfung geltenden Maßstäbe. In der Anlage 2 erfolgt außerdem die weitere Harmonisierung mit dem unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetz. Die Regelungen zu Nr. 2.3.6 und Nr. 2.3.7 (geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope) werden redaktionell überarbeitet.

### **Zu Artikel 5**

Zu 1.:

Redaktionsversehen. § 33 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG regelt das subsidiäre Genehmigungsverfahren bei der Eingriffsregelung und nimmt hierfür Bezug auf § 30 Absatz 1 Nummer 9, der die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen regelt. Gemeint ist aber § 30 Absatz 1 Nummer 8 (Waldumwandlung).

Zu 2.:

Redaktionsversehen. Mit § 78 Absatz 2 LNatSchG wird eine Halterhaftung für Parkverstöße nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 eingeführt. § 77 Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich auf Verstöße, die „Festsetzungen für Brachflächen“ nach § 11 widersprechen. Gemeint ist § 77 Absatz 1 Nummer 4 (Verstöße gegen Ge- und Verbote von Schutzgebietsbestimmungen).

Zu 3.:

Redaktionsversehen. § 78 Absatz 5 LNatSchG verweist für die Fälle des § 77 Absatz 1 Nummer 13, der das Reiten/Radfahren in bestimmten Schutzgebieten betrifft, fälschlicherweise auf die Zuständigkeit der Gemeinde. Gemeint ist ein Verweis auf Nummer 10 (Verstöße gegen Baumschutzsatzungen und Betretungsregelungen der Gemeinde).

### **Zu Artikel 6**

Zu 1.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 52 Absatz 2 Landeswassergesetz. Da die Trennkanalisation nach der Pflichtenübertragung vom sondergesetzlichen Abwasserverband betrieben und das wirtschaftliche Eigentum an den betroffenen Anlagen vertraglich auf diesen übertragen wird, kann die übertragende Gemeinde keine Benutzungsgebühren mehr nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben und eine zu zahlende Abwasserabgabe auf ihre Bürger umlegen. Sie müsste damit ihren allgemeinen Haushalt belasten. Dies ist nicht sachgerecht. Richtigerweise ist der übernehmende Verband als Abgabepflichtiger heranzuziehen, da er nach der Übertragung gemäß § 52 Landeswassergesetz abwasserbeseitigungspflichtig ist und die anfallende Abwasserabgabe in den ohnehin für die übertragende

Aufgabe zu erhebenden Sonderbeitrag einstellen kann. Die Beitragslast kann dann über Abwältungsgebühren nach § 7 KAG von der Gemeinde umgelegt werden.

Zu 2.:

Redaktionelle Folgeänderung zu 1.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 45 Absatz 2 LWG. Solange noch vorübergehend in kurze Gewässerabschnitte Abwasser unbehandelt eingeleitet wird, die zum Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage gehören und deren Abwasserfreiheit bereits durch geeignete Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept konkret und fristgerecht geplant ist, finden die Abgabevorschriften für die Flusskläranlage entsprechende Anwendung.

### **Zu Artikel 7 Inkrafttretensregelung**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsnormen dieses Artikelgesetzes.